Beiträge zum Rechte der Simultaneen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Stadt Weiden.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedr.-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

FERDINAND WALLER
aus Schlehdorf
Rechtspraktikant in Weiden.

Approbirt am 22. Februar 1905.

Ferd. Nickl, Weiden.

HARVARD
UNIVERSITY

Beiträge zum Rechte der Simultaneen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Stadt Weiden.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

FERDINAND WALLER

aus Schlehdorf

Rechtspraktikant in Weiden.

Approbirt am 22. Februar 1905.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542702_0142

Benützte Literatur.

Beitelrock J. M. Geschichte des Herzogtums Neuburg oder der jungen Pfalz. Aschaffenburg 1859.

Brenner-Schäffer, Geschichte der Stadt Weiden 1852.

Diarium des Stadtmagistrats Weiden.

(Dietrich), Ungekränkter evangelischer Religionsstand im Herzogtum Sulzbach. Leipzig 1794.

Döllinger's Verordnungensammlungen.

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs.

Gack, Geschichte des Herzogtums Sulzbach nach seinen Staats- und Religionsverhältnissen. Leipzig 1847.

Gremmel, Geschichte des Herzogtums Neuburg; Neuburg D. 1871.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts Leipzig 1895.

Hartung, das kirchliche Recht der Protestanten im vormaligen Herzogtum Sulzbach.

Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Berlin 1888.

Krais, kirchliche Simultanverhältnisse, Würzburg 1890.

Lauter, die Entstehung der kirchlichen Simultaneen, Würzburg 1894.

Lauter, der kölnische Vergleich von 1652, ein Beitrag zur Geschichte des Simultaneums im Herzogtum Sulzbach 1894.

Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 1870.

Permaneder, die kirchliche Baulast, München 1856.

Piloty, die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, München 1895.

Rietzler, die Geschichte Bayerns, Gotha 1890.

Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1867.

Sehling, Zur Statistik der Simultanverhältnisse in Bayern.

Sehling, Über kirchliche Simultanverhältnisse, Freiburg 1891.

Seydel, Bayrisches Staatsrecht, Freiburg 1894.

Struve, Ausführlicher Bericht von der pfälzischen Kirchenhistorie, Frankfurt 1721.

(Tretzel), Aktenmäßige Geschichte des kölnischen Vergleichs und des darauf eingeführten Simultaneums, Leipzig 1767.

Archive.

Archiv für civilistische Praxis.
Akten des Stadtarchivs Weiden.
Akten des katholischen Pfarramts Weiden.
Aus dem k. bayr. Reichsarchiv München:
Introductio des Simultanei in dem Gemeinschaftsamt Parkstein und Weiden. Neuburger Reformationsakten. fasc. 23 Nr. 229.
Aus dem k. Kreisarchiv Amberg:
1) Introductio Simultanei. Sulzbach fasc. 9 Nr. 140.
2) Acta Simultanei Parkstein. fasc. 10 Nr. 490.
3) Weidauer und Parksteinische Reluitions-Acta fasc. 20 No. 464.
4) Das Simultaneum, wie solches von Pfalz-Neuburg anno 1653 zu Weiden in Ecclesiasticis et Politicis introducirt worden. fasc. 116. Akt. No. 1306 k. bayr. Archiv-Conservatorium Amberg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Grundbegriffe 3

I. Abschnitt:

Die Entstehung des simultaneum ecclesiasticum im vormaligen Herzogtum Sulzbach mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Weiden.

§ 3. Die territorialen und religiösen Verhältnisse im ehemaligen Herzogtum Sulzbach von der Reformation bis zum Kölner Vergleich 9
§ 4. Der Kölnische Vergleich 14
§ 5. Die Einführung des Simultaneum ecclesiasticum im Condominat Parkstein und Weiden 35

II. Abschnitt:

Die weitere Entwicklung des in der Stadt Weiden geltenden Simultaneum mit besonderer Berücksichtigung der entstandenen Rechtsstreitigkeiten.

§ 6. Das Simultankirchenvermögen 39
§ 7. Baulast 46
§ 8. Aufhebung des Simultaneum 52

Beiträge zum Rechte der Simultaneen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Stadt Weiden.

§ 1.

Einleitung.

Die Reformationsgeschichte der Oberpfalz im heutigen Sinne bietet dem Geschichtsforscher, wie wohl kaum die einer anderen deutschen Provinz, soviel interessantes Material, daß es sich der Mühe lohnt, darüber ein eingehendes Studium anzustellen, zumal auch die Quellen sehr reichlich fließen. Es sei hier nur erinnert an die zahlreichen Klöster, an die Verschiedenheit der politischen Verhältnisse in den einzelnen Territorien auf einem verhältnismäßig engbegrenzten Raume und die damit zusammenhängende verschiedenartige Entwicklung der kirchlichen Zustände, an den Kampf zwischen Luthertum und Calvinismus, an die Entstehung des Simultaneums u. a. m. [1]) Namentlich hinsichtlich der letzteren Eigenart, welche die kirchenrevolutionäre Bewegung des 16. Jahrhunderts mit sich brachte,

---

[1]) Struve sagt in seiner, pfälzischen Kirchenhistorie (Frankfurt 1721): „Die pfälzischen Lande sind von Anfang der Reformation ein rechtes Theatrum gewesen, darauf die Scene in Religionssachen verschiedentlich verändert worden.

Unter den Provinzen des deutschen Reichs ist wohl keine befindlich, welche so mancherlei Veränderungen in der Religion unterworfen gewesen ist als gerade die pfälzischen Lande“ u. s. w.

ist hier Gelegenheit geboten, auf Grund des zu Gebote stehenden historischen Materials eine eingehende Forschung über das Rechtsinstitut des Simultaneums anzustellen.

In vorliegender Abhandlung habe ich mir die Aufgabe gestellt, durch eine partikularrechtliche Untersuchung, insbesondere durch geschichtliche Darstellung der Simultanverhältnisse in der Stadt Weiden wegen der besonders hier in Betracht kommenden principiellen und präjudiziellen Momente einen kleinen Beitrag zur weiteren Aufklärung des Rechts der kirchlichen Simultaneen zu liefern. Zu diesem Zwecke habe ich mich nicht bloß begnügt, die vorhandene Literatur genau zu prüfen, sondern auch die einschlägigen Archivalien des k. Reichsarchivs in München, des k. Kreisarchivs in Amberg und des Stadtarchivs Weiden zu Rate zu ziehen.

§ 2.

Grundbegriffe.

Bevor auf die geschichtliche Darstellung der Simultanrechtsverhältnisse in der Stadt Weiden näher eingegangen wird, dürfte es angebracht erscheinen, zuvor noch einige Worte über das Simultaneum im Allgemeinen zu sprechen.

Der Ausdruck „simultaneum" kam als staatskirchenrechtliche Bezeichnung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts auf. Damals verband man mit diesem Ausdrucke einen anderen Begriff, als mit dem heutzutage das Wort genommen zu werden pflegt. Er bezog sich ursprünglich auf die Gleichberechtigung christlicher Konfessionen innerhalb eines Territoriums zum Zwecke der öffentlichen Religionsausübung. „Das exercitium religionis simultaneum (scilicet publicum) bildete hienach", wie Krais[2]) sich ausdrückt, „eine auf bestimmte reichsständische Gebiete oder Orte beschränkte Ausnahme von der damals geltenden Regel, daß in einem und demselben reichsständischen Territorium nur eine christliche Konfession zur öffentlichen Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses berechtigt war. Anhängern anderer christlicher Konfessionen dagegen höchstens die Privatreligionsausübung gestattet wurde." Es war also die religiöse Gleichberechtigung der christlichen Konfessionen nicht immer mit einer gemeinschaftlichen Benutzung der Kirchengebäude verbunden. In grösserem Gemeinwesen wurden die vorhandenen Kirchen den verschiedenen Religionsteilen zugeteilt. Dort, wo jedoch nur eine Kirche vorhanden war, griff

[2]) Krais, kirchliche Simultanverhältnisse, Würzburg, 1890 S. 2.

man ohne weiteres zu dem Mittel, diese Kirche von beiden Parteien gemeinschaftlich d. h. gleichheitlich, gleichmässig unter Abgrenzung der Zeit, Abteilung der Stunden benutzen zu lassen. Diese Einräumung auf Gleichberechtigung im Gebrauche einer und derselben Kirche ging vielfach um so eher von statten, da mindestens auch in den Dörfern sich mehrere Pfründen vereinten; so war z. B. in Neumarkt außer dem Stadtpfarrer, der noch 2 Kooperatoren hatte, noch 21 Benefizien.[3]) Diese Eigenart des gemeinschaftlichen Gebrauchs hat man mit dem Namen: „simultaneum crudum“[4]) bezeichnet.

Im Laufe der Zeit erhielt der Ausdruck „simultaneum“ eine andere Bedeutung und man versteht nun unter „simultaneum“ die gemeinschaftliche Benutzung einer und derselben Kirche, sowie weiter hin die Gemeinschaftlichkeit des Kirchenvermögens, wenn dieses neben dem Mitgebrauch der Kirche vorliegt. Hinschius meint in „System des katholischen Kirchenrechtes“, Berlin 1888 Band IV Seite 368: „Das Simultaneum ist ein eigentümliches, lediglich durch besondere historische Verhältnisse hervorgerufenes Rechtsinstitut.“ Es dürfte jedoch, wie Sehling treffend nachweist, eine derartige Begrenzung unstichhaltig sein, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß eine Neubildung von Simultaneen möglich ist. Auf diese interessante Rechtsfrage einzugehen dürfte zu weit führen; es möge nur die Konstatierung genügen, daß man an der Hand der trefflichen Ausführungen, die Sehling über dieses Thema macht, sich wohl der Ansicht zuneigen dürfte, die Frage über die Möglichkeit der Neubildung von Simultaneen zu bejahen.

Hinschius führt weiter aus: „Das s. g. simultaneum im eigentlichen Sinne liegt allein dann vor, wenn die Anhänger zweier Religionsparteien in ihrer lokalen kirchlichen Organisation ein festes Recht auf den Gebrauch ein und desselben kirchlichen Gebäudes haben, nicht aber dann, wenn bloß die eine Religionspartei der anderen bittweise oder vorübergehend ihre gottes-

[3]) Suttner 1879, Schematismus der Geistlichkeit im Bistum Eichstädt für das Jahr 1480.

[4]) Vergl. Müller, Lexikon des Kirchenrechts Bd. IV S. 597.

dienstlichen Gebäude zum kirchlichen Gebrauche einräumt. Ebenso wenig liegt ein Simultaneum im eigentlichen Sinne vor, wenn der Staat oder eine Kommune kraft ihrer Fürsorge für gewisse Personenklassen in einer ihnen gehörigen Kirche sowohl protestantischen, als auch katholischen Gottesdienst abhalten läßt, so z. B. in Garnison-, Gefangenanstalten, Krankenhauskirchen; denn derartige Verhältnisse stehen lediglich im Zusammenhange mit der Organisation bestimmter öffentlicher Einrichtungen und beruhen, wie diese selbst, auf staatlicher oder kommunaler Verwaltungsanordnung.

Diese Ansicht Hinschius teilt auch Krais a. a. O. Seite 9, nicht jedoch Sehling.[5]) Letzterer behauptet, daß der Simultanbegriff unmöglich davon abhängig gemacht werden kann, ob „ein festes Recht auf Gebrauch" besteht oder nicht.

„Zweifellos besteht der Inhalt des Simultaneum in dem Simultan — d. h. gemeinsamen Gebrauche eines gottesdienstlichen Gebäudes durch die Anhänger zweier Religionsparteien zu gottesdienstlichen Zwecken. Ist dieser Gebrauch nur ein vorübergehender — so ist das Simultanrecht eben von geringerer Zeitdauer, aber ein Simultangebrauch und ein Recht auf diesen ist doch vorhanden." Ein weiteres Begriffsmerkmal, das Hinschius anführt: „ein festes Recht auf den Gebrauch eines und desselben kirchlichen Gebäudes dürfte ebenfalls nicht richtig sein. Denn es ist ein Simultaneum möglich nicht nur an Kirchen, sondern auch an anderen unbeweglichen Sachen wie Friedhöfen, Pfarr- und Meßnerhäusern.

Hinschius bezeichnet ferner in seiner Definition als Rechtssubjekt: „die Anhänger zweier Religionsparteien in ihrer lokalen kirchlichen Organisation." Allein nach der historischen Entwicklung des Simultaneums ist, wie Sehling ausführt, ein Simultaneum auch dann anzunehmen, wenn den vereinzelten Anhängern einer anderen Religionspartei ein Gebrauchsrecht zugesprochen wird, die nicht zu einer eigenen lokalen Organisation zusammen-

---

[5]) Sehling, Über kirchliche Simultanrechtsverhältnisse, Freiburg 1891 Seite 18 ff.

gefaßt sind. Zum Beweise dieser Behauptung bringt Sehling mehrere Beispiele. Hier sei nur eines angeführt: „In Bornheim[6]) waren die dortigen Katholiken auf Grund der Ryswiker Klausel zum Simultangebrauch der lutherischen Kirche zugelassen. Sie bildeten damals keine eigene Gemeinde, sondern waren in die benachbarte katholische Pfarrei Flonheim eingepfarrt. Der Pfarrer von Flonheim hielt alle 14 Tage daselbst Gottesdienst ab, an Wochentagen benutzte er die Kirche nur für Casualien. Erst 1861 wurden die Katholiken eine eigene Gemeinde."

Sehling weist noch in verschiedenen Punkten die Unrichtigkeit der Definition Hinschius' nach und kommt nach längeren Ausführungen zu dem Schlusse[7]): „Das Recht auf Benützung steht derjenigen Kirchenstiftung zu, wohin die Einwohner des betreffenden Ortes eingepfarrt sind; aber es steht ihr nur zu für diese letzteren Einwohner und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass dieser Ort zu ihr zugepfarrt ist. Sie verliert dieses Recht also in dem Momente, wo die Einwohner anderswohin gepfarrt werden, oder eine eigene kirchliche Organisation erhalten, also auch ein eigenes kirchliches Subjekt bilden können.

Nun noch einige Worte über die Definition des Simultaneums, wie sie das preußische Landrecht II, 11 § 309 und im Einklang mit diesem die bayerische Verfassungsurkunde in der II. Beilage § 90 bringt. Hier heißt es: „Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurteilt werden." Die Ausdrucksweise, die hier der Gesetzgeber beliebt, ist jedoch unglücklich gewählt. Es ist einleuchtend, daß ein Simultaneum auch dann besteht, wenn mehr als zwei Religionsparteien berechtigt sind. Zudem kann für die öffentlichen Glaubensgesellschaften Rechtssubjekt nur die

[6]) Zeitschrift f. K. R. 20 46 f. f.

[7]) Sehling, Kirchliche Simultanverhältnisse pag. 26.

Kirchenstiftung und wo eine Gemeinde besteht, diese sein.[8]) Denn das Recht der Glaubensgesellschaften kannte zur Zeit der Verfassungsurkunde keine Kirchengemeinde als Rechtssubjekt.

Was nun die Berechtigung zum Gebrauche einer Kirche betrifft, so kann diese auf die verschiedenste Art entstanden sein: durch Gesetz, durch einen Einzelakt landesherrlicher Gewalt, durch Privatrechtstitel. Auch der Umfang der Berechtigung kann von mannichfachster Art sein. Gleiches Recht der Beteiligten wird vermutet, wenn nichts Anderes feststeht. Welcher Art dieses Recht ist, entscheidet sich nach Lage des einzelnen Falles; das Simultanrecht kann Eigentum oder jus in re aliena sein.

Diese Rechtsfrage behandelt Sehling, a. a. O. S. 77 f. f. in ausführlicher Weise; es genügt hierauf Bezug zu nehmen. Ein Punkt möge hier Erwähnung finden: nach geltendem Rechte besteht die Vermutung (praesumptio) für einen Simultangebrauch der katholischen Religionsgesellschaft an einem evangelischen Kirchengebäude, nicht umgekehrt der Evangelischen an einem im Eigentume eines katholischen Rechtssubjektes stehenden.

Bei Streitigkeiten zweier Religionsparteien über die Alleinberechtigung oder Mitberechtigung zum Gebrauche einer Kirche handelt es sich meistens um die Klarlegung der Ereignisse um das Normaljahr 1624, wobei jedoch regelmäßig die Simultanzustände auf ihre Rechtsbegründung nicht mehr geprüft zu werden vermögen. Hier griff nun der Gesetzgeber zur Rechtsvermutung und stellt in § 94 der 2. Verfassungsbeilage den Satz auf: „Wenn nicht erhellt, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Gebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.“ So sind nach der Verfassungsurkunde zwei Arten von Simultanrechtsverhältnissen zu unterscheiden: Förmlich nachweisbare und gesetzlich vermutete Simultanverhältnisse. Auf

[8]) Piloty, die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, Anm. 2 zu § 90 der 2. Beilage.

die ersteren beziehen sich die §§ 90 und 91, auf die zweite Gruppe die §§ 94 mit 97 der zweiten Beilage der Verfassungsurkunde.

Was die Zuständigkeit zur Entscheidung über Simultanstreitigkeiten anlangt, so sind die §§ 92 und 93 der Verfassungsurkunde im Laufe der Zeit ergänzt worden. Die Competenzfrage ist nun zum Teil auch geregelt durch das Gesetz vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs im Art. 10 Ziff. 11 und Art. 45. Die schwierige Frage der Zuständigkeit bei Simultanstreitigkeiten ist auch in neuerer Zeit vielfach Gegenstand eingehender Erörterung gewesen. Eine der principiell wichtigsten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes möge an dieser Stelle im Auszuge folgen:[9]) Zur Entscheidung eines Streites über das historische Fundament des Simultaneums und somit über den derzeitigen Rechtsbestand des letzteren selbst sind die Verwaltungsbehörden nicht zuständig. Denn nach § 92 der II. Verf.-Beilage steht den Verwaltungsbehörden lediglich die Entscheidung der über Ausübung der Rechte zum Simultangebrauch einer Kirche entstehenden Streitigkeiten zu. Wenn jedoch darüber gestritten wird, ob eine oder die andere Gemeinde zur Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört nach § 93 der V. U. Beilage II die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.“ Es ist also die Entscheidung über den Rechtsbestand des Simultaneums den Verwaltungsbehörden gesetzlich untersagt; vielmehr ist die Würdigung dem zur Sachentscheidung zuständigen ordentlichen Richter vorbehalten.

[9]) Entsch. d. V. G. II. Band 13 S. 319.

I. Abschnitt.

Die Entstehung des simultaneum ecclesiasticum im vormaligen Herzogtum Sulzbach mit besonderer Berücksichtung der Stadt Weiden.

§ 3.

Die territorialen und religiösen Verhältnisse im ehemaligen Herzogtum Sulzbach von der Reformation bis zum Kölner Vergleich 1652.

Durch den Schiedsspruch des Kaisers Maximilian zu Köln am 30. Juli 1505 war der Landshuter Erbfolgekrieg beendet worden. Durch diesen wurde für die Enkel des letzten Herzogs von Landshut Georg des Reichen, Ottheinrich und Philipp die „junge Pfalz" oder das Herzogtum Neuburg errichtet, zu welchem unter andern Sulzbach sowie das Amt Parkstein und Weiden gemeinschaftlich mit Kurpfalz gehörte.

Ihre Regierungsnachfolger Ludwig V. der Friedfertige und Ottheinrich waren den Protestanten hold und so fand denn die neue Lehre auch in Weiden schnell Eingang. Ottheinrich, ein eifriger Bekenner der Augsburger Konfession, erließ auf Grund des jus reformandi am 22. Juni 1542 ein Edikt, welches in seinen Landen die sofortige Annahme des neuen Glaubens allen seinen Unterthanen befahl.[10])

Kaiser Karl V. ächtete am 20. Juli 1546 die Mitglieder des Schmalkadischen Bundes, darunter auch Ottheinrich und besetzte dessen Lande. Nach dem Siege der kaiserlichen

[10]) Brenner-Schäffer, Geschichte der Stadt Weiden pag. 62.

Truppen bei Mühlberg 1547 mußte Ottheinrich sein Herzogtum Neuburg flüchtig verlassen und suchte und fand am Hofe Friedrichs II. des Weisen ein sicheres Asyl. Die Stände, die in Neuburg versammelt waren, suchten Weiden, das von den Kaiserlichen noch nicht besetzt war, zu retten, indem sie die Hälfte dieser Herrschaft, welche Ottheinrich bisher inne hatte, an den Besitzer der anderen Hälfte, Friedrich II. von der Pfalz verkauften. In Folge des Passauer Vertrages vom 2. August 1552 kam Ottheinrich wiederum in den Besitz seines Landes. Nach dem Tode Friedrichs II. erbte Ottheinrich die Kurpfalz. Am 13. November 1553 hatte er schon mit dem Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken einen Vertrag geschlossen, kraft dessen Ottheinrich seinen Vetter Wolfgang das Herzogtum Neuburg unter Vorbehalt lebenslänglicher Regierung überließ, aber ihm die Bedingung setzte, daß er bei „der allein seligmachenden lutherischen Religion verbleibe."

Am 12. Februar 1559 starb Ottheinrich. Als Kurfürst war Ottheinrichs Erbe der Älteste der nächsten Nebenlinie aus dem Pfalz-Simmerschen Hause, Friedrich III. der Fromme. Kaum hatte dieser die Regierung der Kurpfalz, zu der damals zum Teil auch die Stadt Weiden gehörte, angetreten und am 29. Mai 1559 die Freiheiten der Stadt Weiden bestätigt, trat Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken mit Ansprüchen auf einen Teil der Herrschaft Parkstein und Weiden auf. Als nämlich früher Friedrich II. der Weise von Neuburg's Ständen den Anteil Ottheinrichs gekauft hatte, hatte Wolfgang unter der Anwartschaft auf das gekaufte Land die Summe vorgestreckt; er verlangte nun Geld oder das verschriebene Land. Friedrich III. überließ deßhalb den einen Anteil Weidens seinem Vetter Wolfgang, worauf auch dieser am 9. September 1559 die städtischen Privilegien bestätigte. Wolfgang errichtete zu Meisenheim am 18. August 1568 jenes berühmte, vom Kaiser Maximilian II. am 7. April 1570 bestätigte Testament, welches zu einem Haus- und Successionsgesetz[11]) für alle seine Nachkommen

[11]) Abdruck befindet sich in den Pfalz-Neuburgischen Provinzialblättern. Band 2 pag. 195—352.

bis auf die heutige Zeit geworden ist. Durch dieses wurde die Primogenitur eingeführt und bestimmt, daß die beiden Herzogtümer Neuburg und Zweibrücken ungeteilt bleiben sollten. Die jüngeren Söhne sollten aus bestimmten Ämtern ein jährliches Einkommen von 6000 fl. erhalten. Der jüngste Sohn Friedrich erhielt die Ämter Parkstein-Weiden nebst Vohenstrauß, Mantel und Floß.

Als der Nachfolger Friedrich III. von der Pfalz Ludwig IV. 1583 starb, übernahm sein Bruder Johann Casimir die Regentschaft für den neunjährigen Kurfürsten Friedrich IV. Während nun Friedrich III. dem Volke den Calvinismus aufdrang, mußte es unter der Regierung Ludwig VI. wieder lutherisch werden. Johann Casimir zwang es wieder zum Calvinismus. Pfalzgraf Wolfgang und Philipp Ludwig von Neuburg schützten jedoch die lutherische Kirche in und um Weiden und duldeten keine kalvinistischen Umtriebe.

Nach dem Tode seines Bruders Friedrich 1597 übernahm Philipp Ludwig die Regierung über das Condominat Parkstein und Weiden. Dessen Sohn Wolfgang Wilhelm wurde am 19. Juli 1613 katholisch. Als Philipp Ludwig 1614 von dem Glaubenswechsel seines Sohnes erfuhr, machte er, um die freie Übung der Augsburgischen Confession nach seinem Tode dem Herzogtume zu erhalten, zu seinem schon im Jahre 1592 verfaßten Testamente den Zusatz, daß Wolfgang Wilhelm enterbt sein sollte, wenn er nur die geringste Änderung an der lutherischen Landeskirche vornehmen würde; auch schrieb er einen Landtag zu Neuburg aus, auf welchem diese Religionsänderung zur Sprache und zur Beschlußfassung kommen sollte. Einige Tage vor Zusammentritt des Landtags starb er plötzlich vom Schlage gerührt. Sein Plan blieb unausgeführt.[12])

Wolfgang Wilhelm ergriff nun die Regierung. Das Testament seines Vaters hatte dem zweiten Sohne August Sulzbach mit dem Gemeinschaftsamt Weiden—Parkstein zugewiesen. Territorialherr blieb Wolfgang Wilhelm, da dem

[12]) Beitelrock, Geschichte des Herzogtums Neuburg oder die junge Pfalz; II. Abteilung. Seite 30.

ältesten Bruder ausdrücklich vorbehalten war, daß ihm als Erstgebornem und Nachfolger seines Vaters die vollkommene Oberherrschaft über das gesamte Herzogtum dem Primogeniturgesetz von 1568 zu folge allein zustehe. Es entstanden darüber Streitigkeiten zwischen Wolfgang Wilhelm und seinen Brüdern; allein sie wurden durch brüderlichen Vergleich vom 17. Juli 1615 gehoben. Beide Brüder reservierten, daß dem Herzoge Wolfgang Wilhelm an der ihm vorbehaltenen landesfürstlichen Obrigkeit in den ihnen zugefallenen, jedoch dem Fürstentume Neuburg einverleibt gebliebenen Ämtern gar keine Hinderung geschehen dürfe.[13]) Auch die Landstände gelobten, Wolfgang Wilhelm und seinen ehlichen männlichen Lehenserben für den einzigen regierenden Fürsten und Herrn anerkennen und halten zu wollen.[14]) So regierte denn über Sulzbach und somit über das Amt Weiden—Parkstein August unter der Oberhoheit seines älteren Bruders Wolfgang Wilhelm. Dieser machte von dem Grundsatze des jus reformandi Gebrauch und erließ am 24. Dezember 1615 ein Manifest an das ganze Herzogtum, nach welchem die katholische Religion eingeführt werden sollte. Der stärkste Widerstand wurde dem Streben Wolfgang Wilhelms, die katholische Religion in seinem ganzen Gebiete zu allein herrschenden zur machen, in den Erblanden seiner Brüder entgegengesetzt. Als Wolfgang Wilhelm vermöge der ihm zustehenden Landesoberherrlichkeit sein jus reformandi geltend machen wollte, hielten ihm die beiden Brüder das großväterliche Testament entgegen, worin eine Religionsänderung verpönt war. Trotzdem beharrte Wolfgang Wilhelm auf seinem Entschlusse und wollte im Jahre 1624 die Stadt Weiden und das dortige Gebiet zum Katholizismus zurückbringen; aber Herzog August verhinderte dies durch sein entschiedenes Auftreten und durch die feste Entschlossenheit seiner Truppen und der ganzen Bürgerschaft. Aber im Jahre 1626 gelang es dem Herzog Wolfgang Wilhelm mit Waffengewalt die katholische Religion in Weiden einzuführen und er verlangte unterm 8. März

[13]) Gremmel, Geschichte des Herzogtums Neuburg 1871 pag. 221.
[14]) Beitelrock a. a. O. III. Abteilung, pag. 21 und 22.

1627 sogar die kaiserliche Bevollmächtigung hiezu. Diese räumte ihm ausdrücklich in geistlichen und weltlichen Dingen die Oberherrschaft über die Erbländer seiner Brüder ein und gab ihm die Macht, in den Städten und Dörfern die Kirchen dem alten Glauben zurückzugeben.[15]) Am 6. März 1629 ließ der Kaiser das Restitutionsedikt ergehen, nach welchem die Zurückgabe aller seit dem Passauer Vertrage (1552) von den Protestanten eingezogenen Kirchengütern gefordert wurde.

Der schreckliche dreißigjährige Krieg, welcher durch die Religionsstreitigkeiten hervorgerufen wurde, wurde am 24. Oktober 1648 durch den westphälischen Frieden zu Münster und Osnabrück beendet. Nach demselben wurde bestimmt, daß als der Tag, welcher über den Besitzstand in Kirchensachen entscheiden sollte, der 1. Januar 1624 gelten soll. Zu dieser Zeit, dem sogenannten Normaltermin, war Weiden, wie schon oben erwähnt, rein protestanisch. Hierauf stützten nun die protestantischen Bewohner und mit ihnen Pfalzgraf Christian August von Sulzbach, der seinem Vater im Jahre 1632 nachgefolgt war, und der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz ihre Ansprüche auf den Besitz der Kirchen und des gesamten Kirchenvermögens in Weiden. Da aber jetzt nur die bei weitem kleinere Anzahl der Einwohner Weidens sich zum Protestantismus bekannte (953 Katholiken und 173 Protestanten), drang Wolfgang Wilhelm von Neuburg mit seiner Forderung durch, daß neben der evangelischen Religion auch die römisch-katholische vorläufig auf ein halbes Jahr mit gleichen Ausübungsrechten d. h. das Simultaneum eingeführt werde.[16])

---

[15]) Beitelrock a. a. O. III p. 20.

[16]) Beitelrock a. a. O. III pag. 47.

§ 4.

Der Kölnische Vergleich.

Wie im vorhergehenden geschildert ist, regierten zur Zeit des JPO 1648 die Neuburg-sulzbachischen Lande zwei Fürsten, die sich wegen ihres conträren Religionsbekenntnisses in Wort und Tat befehdeten, der katholische Herzog von Neuburg, Philipp Wilhelm, der die Stelle seines erkrankten Vaters Wolfgang Wilhelm vertrat, und der lutherische Herzog von Sulzbach Christian August. Um nun allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen und vor allem den wiederholten Klagen[17]) der Katholiken im Sulzbachischen Abhilfe zu schaffen, wurde zwischen den beiden Regenten jedoch ohne Vorwissen des Herzogs Wolfgang Wilhelm, am 22. Februar 1652 der berühmte Kölner Vergleich geschlossen, der unter anderem auch die Einführung des Instituts des Simultaneum's zur Folge hatte. Durch diesen Vergleich sollten die politischen und kirchlichen Verhältnisse ihrer Länder geregelt werden. Philipp

[17]) Schreiben Philipp Wolfgangs an den Bischof von Regensburg. „Euer Liebden will ich nicht bergen, daß zwischen meinem gnädigsten Herrn Vater und meinem Vetter Pfalzgrafen Christian August, wegen introduktion der katholischen Religion Handlung gepflogen wurden; nachdem aber sich dieselbe dergestalt angelassen, daß mehr derselben Zerschlagungen als fruchtbarlicher Fortgang zu erwarten gewesen, hingegen aber die bedrängten und ihres Religions Exercitii beraubten mit wehmütigen Klagen bei mir einkommen und allem Ansehen und Vermuten nach zu besorgen gewesen, daß bei länger verschobener assistenz selbige als Neubekehrte den Muth sinken lassen und der Prädikanten unablässigen Antreibungen Gehör geben würden, habe ich wiewohl ungern meinen gnädigsten Herrn Vater dießorts vorgegriffen und meines Vetter Ld. einem Vergleich eingehen müssen."

Original hievon befindet sich in der bischöflichen Ordinariatsregistratur zu Regensburg unter den Manualakten der kath. Stadtpfarrei Weiden.

Wilhelm verzichtete zu Gunsten des Herzogs Christian August auf einige Landeshoheitsrechte im Herzogtum Sulzbach, während Christian August in die Einführung des Simultaneum's in seinem Lande willigte. Wegen der hervorragend wichtigen Bedeutung des Kölner Vergleichs auf das kirchliche Leben der betreffenden Gebiete, dürfte es angebracht erscheinen, die Bestimmungen dieses Vertrages hier folgen zu lassen.

Nachstehender Abdruck des Kölner Vergleichs findet sich bei Dietrich, ungekränkter, evangelischer Religionsstand im Herzogtum Sulzbach, Leipzig und Frankfurt 1794 Beilage C. S. XVI.

Von Gotts Gnaden Wir Philipp Wilhelm, und desselben Gnaden Wir Christian August, beede Pfalzgrafen bey Rhein, in Baiern, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzogen ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund hiemit, daß angesehen Wir mit Schmerzen zu erwegen: Was massen durch die in Unser Haus und Linie bisher geschwebte schwere Differentien, und Misverstände, nicht allein Wir selbst, sondern auch das ganze Fürstenthum Neuburg in großen Schaden, und Verderben gerathen, worauf schwerlich zu gelangen, es werden dann obgedachte Stritt, wenigstens so lang uns Gott das Leben fristet, niedergeleget, und sonderlich zugleich diejenige Fälle, woraus in geist- und weltlichen Sachen bishero diejenigen Irrungen entsprungen, dazumalen nunmehro beyderseits Religions-Verwandte miteinander, und wie Wir wünschten, schied- und friedlich leben, und sich begehen müssen, eigentlich specificiret, und der Billigkeit nach erläutert; und demnach nicht werde ersehen können, daß bey jezigen Unsers Pfalzgraf Philipp Willhelm Hochgeehrtesten Herrn Vaters, des auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn P. P. W. bey Rhein in Bayern, zu Gülich, Cleve- und Berg Herzogen ꝛc. hohen Alters und Dero Indisposition die Abhandlung obbemeldeter Differentien zu erheben möglich; jedoch aber bey längerem Aufschub dieses Vergleiches nur mehrere Zerrüttung und großes Unheil zu besorgen gewesen wäre; als

haben Wir solchen allen bey Zeiten vorzukommen um unsers jetzt, und künftigen hohen Interesse willen unumgänglich und höchst nothwendig zu seyn erachtet, Uns in einen beständigen Vergleich miteinander ohne fernern Verzug einzulassen, welchen Wir auch, vermittelst göttlicher Verleihung, wie hernach folget, getroffen; jedoch dabey Uns vor allen Dingen vorbehalten, daß der nachfolgende ganze Inhalt dieses Vergleiches, nur in so lange, als einer unter Uns Contrahenten im Leben, vor kräftig und gültig gehalten, nach unser beiderseits Absterben aber, und eher nicht, unsern Erben und Nachkommen frey und unbenommen seyn solle, da sie unsere allhie declarirte gute Meinung nicht agnosciren wollten, solche nach Belieben gänzlich aufzuheben, und zu cassiren, auch sich selbsten in den Stand wieder zu setzen, in welchem Wir beyderseits, bey Aufrichtung dieses unsers Vergleiches uns befunden, und also keinen unter unsern Erben und Successoren dadurch præjudiciret seyn solle. Hierauf ist nun zwischen Uns wohlbedächtlich, auch freund- vetter- und gutwilliglich verglichen, und zwar

Erstlich: Soviel die Politica betrifft, wollen und sollen Wir Philipp Willhelm Pfalzgraf, Sein Herrn Pfalzgraf Christian Augusts Liebden, an allen Dero Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, Zinsen und Gülten, Renten, Einkommen, Jagen, und dergleichen, wie das Namen haben mag, in Dero Erbportion nicht allein ganz keinen Eintrag noch Hinderung zufügen, noch geschehen lassen, und von welcher solcher Erbämter alle Onera und Beschwerden gegen der Römisch Kaiserlichen Majestät, und dem heiligen Reich, in gemeinen und sonderbaren Anlagen, Tributen, Steuer, Lehens-Empfahung, Besuchung der Reichs- und Kreistäge, und was dergleichen mehr ist, allein, ohne Zuthun Ihrer Liebden, als ein regierender Fürst tragen und verrichten, auch dieselbe dessentwegen gänzlich entheben und vertretten, sondern auch noch über das, Uns als Landesfürsten,

nichts reserviren, und ausnehmen, als was hernach in spezie folget, und deutlich ausgedrücket wird, als da ist:

Erstlich: Die Landtags Halt- und Ausschreibung, doch mit folgend specificirter Bescheidenheit.

1. Soll die Haltung eines Landtages von Uns Pf. Philipp Willhelm Sein unsers Herrn Vetters Liebden zeitig notificiret werden, zu dem Ende, auf daß, wenn Dieselbe etwas bey Uns, oder gemeiner Landschaft zu suchen hätten, Dieselbe sich jedesmals dazu gefaßt halten könnten.
2. Soll auf solchen Landtägen nicht tractirt noch beschlossen werden, so Seiner Liebden an Dero Juribus und regalien einigen Nachteil bringen, und Sie graviren könnte.
3. Sollen der Landstände in Seiner Liebden Erbportion etwann führende Gravamina angehöret, und nach billigen Dingen aufgehoben werden: immassen wir Pf. Philipp Willhelm geneigt seyn, auch des übrigen Fürstenthums Landstände Gravamina anzuhören, und denen der Billigkeit nach abzuhelfen.
4. Sollen diese Landstände und Unterthanen anders nicht, dann mit Ihro Liebden Vorwissen und Verschaffen evociret werden.
5. Sollen die Ausschreiben, denn zu Zeiten Herrn P. V. C. Christlobseeligen Gedächtniß, üblichen Gebrauch allerdings gemäß, von Uns Pfalzgrafen Philipp Willhelm ausgefertiget, und Seiner Liebden Kanzley gesandt, und von dar den Landständen und Unterthanen insinuiret werden.
6. Solle wegen Abzahlung des Schuldenlastes notdürftige und bestmöglichste Anstalt gemacht, auch die zu dessen Abtrag beschehene Anlagen nirgends anderswohin verwendet werden.
7. Wenn nun zu Neuburg den Ständen der Vortrag geschehen, und darauf nach gepflogener Berathschlagung ein freier Schluß gemacht worden, erbiethen Wir Pfalzgraf Christian August Uns, daß Wir denselben, auf beschehene Notification, bey den in unseren Erbämtern incorporirten Landständen und Unterthanen, so viel sie betrifft, vollziehen wollen.

Zum anderen: reserviren Wir, Pfalzgraf Philipp Willhelm Uns die Steuern und Anlagen, und Umgelder, doch auch mit nach specificirter Bescheidenheit.

1. Soll keine dergleichen ohne vorhergehende Landtags- oder Ausschuß-Verwilligung fürgenommen, oder vollzogen werden.
2. Sollen alle obbemeldete Reichs- und anderen Steuern nirgends anderswohin, oder zu einem andern Ende, dann darzu sie verwilliget, verwendet, sondern vielmehr dieselbe, und sonderlich die Land-Contributiones, wie auch das Umgeld, so lange der Schuldenlast währet, zu Abzahlung desselben, vermög getroffener Vergleichung und Abschied, auch aus Unsern Pfalzgrafen Christian August Erbämtern gemeiner Neuburgischen Landschaft gepfleget werden.
3. Soll es mit Aufnehmung und Abhörung der Pfenningmeisterey-Rechnungen hinfüro allerdings wieder gehalten werden, wie zu Zeiten Herrn P. V. C. p. m. observiret worden.
4. Sollen die Anlagen dem jetzigen Zustand, Werth und Vermögen nachgeschehen.
5. Sollen zwar, wie Herkommens, die Steuer-Anlagen durch unser Pfalzgrafen Philipp Willhelm und der Landschaft hierzu verordnete Commissarios, und Deputirte in Seiner Liebden Erbämtern fürgenommen; Wir Pfalzgraf Christian August aber um Stellung der Unterthanen ersucht werden damit Wir Jemand Unserer Räthe oder Beamten, um solcher Anlag beyzuwohnen, dazu verordnen können.
6. Auch dießfalls die Execution ohne sonderbare an Uns vorhero beschehene Requisition und Verordnung nicht statt haben, noch anders, dann allein durch Unser Pfalzgrafen Christian August dazu besetzte Amtleute und Diener erfolgen.
7. Und sollen hiegegen solche verwilligte Steuern, und Umgeld von unseren Pfalzgrafens Christian August Erbämtern incorporirten Stände und Unterthanen wirklich zu rechter Zeit erstattet, und in Sein Unsers Herrn Vätters Liebden als regierenden Fürsten, und gemeiner Neuburgischen Landschaft verordneten Steuer- und Umgelds-Einnehmers

Hand geliefert, und erleget, auch von den fürters, wann keine andere Assignation vorhanden, nacher Neuburg sammt den Registern geschicket werden.

8. Gleichwie die Stände und Unterthanen in unsern Pfalzgrafens Christian August Erbämter sich mithilflich und mitleidentlich zu erzeigen verbunden; also sollen sie auch vor andern unter einigen Schein mit allzugroßer Steuer nicht beschweret, noch dadurch dieselbe zum Wegzuge genöthiget und zu Hindanstellung unserer schuldigen Gefälle getrieben werden.
9. Soll jedes Orts in Unsern Pfalzgrafen Christian Augusts Erbämtern der Steuer- und Umgelds-Einnehmer ein gesessener vermögender Bürger, und Uns Pfalzgrafen Christian August als andere Bürger und Unterthanen mit verpflichtet seyn.
10. Soll auf den Notfall bey gählingen Durchzügen, Brandschatzungen, und dergleichen unversehenen Einfällen, Uns Pfalzgrafen Christian August freystehen, einige Anlagen aufzulegen, doch deren Einnahm, und Ausgab hinwieder Seiner Liebden, und gemeinen Neuburgischen Landschaft verrechnen zu lassen.

Fürs Dritte: Reserviren Wir Pfalzgrafen Philipp Willhelm Uns auch diejenigen Mandata, welche in Reichs- und Kreissachen von Ihro Kaiserlichen Majestät, oder den Kreisausschreibenden Fürsten in dem ganzen Fürstenthum Neuburg zu publiciren an Uns Pfalzgrafen Philipp Willhelm, als den Landesfürsten gelangen möchten, daß nämlich solche in unser beyder Fürsten Namen, und folgenden Eingangs:

Wir Philipp Willhelm regierender Fürst, und Wir Christian August, als Inhaber und Erbherr der Aemter N. und N. entbiethen euch ꝛc. publiciret werden sollen.

Wenn auch der Allmächtige unsern Pfalzgrafen Philipp Willhelm gnädigsten Herrn Vater (welches doch seine Allmacht gnädiglich lang verhüten wollte) aus dieser Welt abfodern würde, soll es mit Erneuerung der Landes-Huldigung in Seiner Unsers Herrn Vetters Liebden Erbämtern also gehalten werden, daß

Wir Pfalzgraf Christian August unsern Landsassen, und Unterthanen in Beyseyn unser Pfalzgraf Philipp Willhelms ad videndum & audiendum dazu verordneten, den sich zugetragenen Todfall vorhalten, und dieselbe nicht allein auf ihrer Vorfahren dießfalls ertheilte Reversalen, und geleistete Pflicht auch dem, was seithero, und in diesem Vergleich zwischen Uns contrahiret, weisen, sondern auch ihnen auftragen wollen, daß sie Seiner Liebden Pfalzgrafen Philipp Willhelm vor den regierenden Fürsten des Fürstenthums Neuburg, dessen Mitglieder sie sind, erkennen, und Uns, Pfalzgraf Christian August zu selbigen End ein Handgelübd leisten sollen. Was sonsten die Titulatur der Landsassen, Städt, und Märkten, in Unseres Pfalzgrafen Christian August Erbämtern anbetrifft, haben Seiner Pfalzgrafen Philipp Willhelm Liebden sich eben des modi zu bedienen, wie es bey unsers Großherrn Vaters Zeiten, mit der an die Landsassen, auch Städt und Märkte abgegangenen Ueberschriften (ob man nämlich darinn unsern Landsassen, oder unsrer Stadt gesetzet) gehalten und observiret werden.

Alle übrigen Statuta, Ordnungen, und Mandaten aber, wie auch die Appellation, und was Uns Pfalzgraf Philipp Willhalm in diesem Vergleich in specie nicht vorbehalten, es seyen geistlich oder weltliche Regalien, Jura, und Gerechtigkeiten, wie die auch Namen haben, oder von Uns selbsten im übrigen Fürstenthum genossen und exerciret worden, können oder mögen, resigniren Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm aus sonderbarer freundvetter und brüderlichen Affection, Seiner Pfalzgraf Christian August Liebden völlig allerdings, um lediglich sich deren nach guten Gefallen, und Belieben, ohne Jemands Eintrag, oder Hinderung zu gebrauchen, und zu bedienen.

Dahingegen und zum Andern. So viel die Ecclesiastica betrifft, wollen und sollen Wir Pfalzgraf Christian August das Simultaneum Exercitium der katholischen Religion in unsern Erbämtern aus Ursachen, und mit Condition, wie Eingangs mit mehrern gemeldet, introduciren und zulassen, und soll es mit solchen nachfolgenden klaren Inhalt gemäß verhalten, und deme festiglich nachgelebet werden. Als

Erstlich: Sollen inskünftige sowohl die Katholischen, als Augspurgische Confessions-Verwandte, in allen und jeden Pfarren, und Filial-Kirchen (als welche neben den Schulen, Spitälern, und Gottesäckern beyder Religion zugethan, zu gemeinen Gebrauch zugehörig seyn sollen) unser Pfalzgraf Christian Augusts Stadt- und Landgericht Sulzbach, wie auch Pflegeamt Floßenburg, und Gericht Vohenstrauß, sodann gemeinschaftliche Stadt- und Landgericht Parkstein und Weyden, auch denen jeden Orts (ausgenommen denen in unsern Schlössern) sich befindenden Kappellen, ihr öffentliches Religions-Exercitium haben und verrichten.

Zum andern: Sollen, um Zweyspalt zu verhüten, die Stunden also alternative abgetheilet sein, daß so einen Tag die Katholischen die Frühstund bis um Neunuhr, die A. C. Verwandte von Neun bis Zweyuhr Nachmittag gehabt, den andern Tag die Augspurgische Confeßions-Verwandte eben denselben Vorgang auch haben, und gleiches mit den Katholischen von Neunuhr bis zwey Uhr Nachmittag gehalten, und also diese richtige Ordnung von dem ersten bis letzten Tag der Woche, und fortan successive das ganze Jahr aus und ein, unangesehen einfallenden Festes, observiret werden.

Drittens: Sollen zu diesen obbemeldeten in Unsern Pfalzgrafen Christian Augusts Erbämtern gelegenen Kirchen, Filialen, Kapellen, Schul- und Gottesäckern, gestifte, und gehörige Renten, Zins, Gülten, Zehenden, um Verzinsung ausgeliehenen Almosengelds, auch Spital, und andern dergleichen zu christlichen und milden Gebräuchen gestiftes Einkommen (doch außer deme, was unser in Gott ruhende Herr Vater Pfalzgraf August und dessen Herr Vorfahr Pfalzgraf Otto Heinrich dazu verordnet) in gleiche Theile vertheilet werden, und beyden Religions-Verwandten, die Anwendung ihres Antheils, und zwar ohne Verwendung aus Unser Pfalzgrafen Christian Augusts Erbämtern, ungesperret, und frey stehen; Jedoch daß diejenigen Stiftungen, so zu Unterhaltung Spitälern, und andern dergleichen armen Häusern vormals beschehen zu keinem andern Ende, als wohin sie angesehen, dergestalt verwendet werden, daß zwar

diejenige, so in denselben jetziger Zeit vorhanden, und der Augsburgischen Confession zugethan, darinn verbleiben, die jetzt vacirende Stelle aber, den Katholischen auf dero Anmeldung vergönnet und hernach inskünftig die Aufnahm wechselweis, und also ergehen, daß auf einem Katholischen jedesmal ein Augsburgisch-Confessions-Verwandter, und so fortan, alternative wieder ein katholischer succediren, und damit solang continuiret werden solle, bis die gleiche Anzahl beeder Religion Zugethanener erfüllet worden ist, dabey es dann fürters sein beständiges Verbleiben haben wird.

Viertens: Sollen alle geistliche Einkommen zween Verwaltern beyderseits Religion untergeben, von denen aber quartaliter in den Pfarrherrn, oder sonst dazu verordneten beyder Religion Verwandten Beysein richtige Rechnung geleistet, und jeglichen Religions-Genossen davon die Halbscheid zu gleicher Zeit zugestellet werden, einem jeden Theil aber frei stehen, davon seiner Religion Verwandte Geistliche in beliebiger Anzahl, mit oder ohne Beschuß, zu unterhalten.

Fünftens. Da irgendwoher, es seye von Ihro Pfalzgrafen Philipp Willhelm oder Freunden, und Landes-Unterthanen, zu dem katholischen Gottesdienst an Geld und Gefällen, von dem Ihrigen etwas gestifftet, oder aber den Geistlichen katholischer Religion an Besoldung de Propriis vermehret werden möchte, und wollte, selbiges alles soll den Katholischen alleine zuständig seyn und verbleiben, doch da von Ausländern und Unterthanen neue Kirchen, Spitäler und Klöster erbauet werden wollten, darüber Unser Pfalzgraf Christian Augusts Consens (den wir gestalten Sachen nach nicht abschlagen werden) vorhero gesucht, und auch bey solchen Stiftungen, Uns an unsern Intraden und Juribus kein Eintrag und Abgang zugefüget werden; und hat es mit den Augsburgischen Confessions Verwandten auch ihres Theils in dergleichen Fällen ebenmäßige Meynung.

Sechstens: Sollen alle heilige Reliquien, wie auch die etwa noch vorhandenen Monstranzen, und Meßgewände, und was die Katholische wieder mit sich bringen, oder mit der Zeit

noch ferner gemacht, oder ihnen verehret werden möchte, ihnen den Katholischen allein zuständig seyn, und verbleiben: Allermassen es auch im Gegentheil mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten gleiche Meynung.

Zum siebenten: Obwohlen wir Pfalzgraf Christian August etliche katholische Priester, so kraft dieses Vergleiches hernächst, oder ins künftige durch Erledigung ihrer Stellen, über welche Wir die Collaturen, neu zu installiren seyn möchte, dem Ordinario zu præsentiren hätten, dieweil jedoch Sein, Herrn Pfalzgrafen Philipp Willhelm Uns repræsentiret, was gestalt Wir, der evangelischen Religion zugethan, und dannenhero zu Beruhigung der Unterthanen Gemüther, auch Abwendung alles Misbrauches, ob möchten von Uns nit allerdings taugliche Priester erwählet, und fürgestellet werden, Uns freundlich ersuchet, Wir möchten Ihro solche Præsentation überlassen, also Wir verwilliget, jedoch daß Seiner Liebden Uns Pfalzgraf Christian August der Instruction halber, sodann vorhero anlangen, welche wir nit difficultiren werden. Mit den Landsassen, Städt und Märkten aber in Unsrer Erb-Portion, die das Jus præsentandi, oder conferendi hergebracht, soll es also gehalten werden, daß sie entweder neben deme Sie Uns einen evangelischen Prediger, auch zugleich von selbsten einen solchen katholischen Priester oder Religiosen die Seiner Herren Pfalzgrafen Philipp Willhelm Liebden angenehm seyn, dem Ordinario præsentiren, oder da sie auf beharrliche rechtmäßige Zeit es nicht thun werden, Seiner Pfalzgrafen Philipp Willhelm Liebden freystehen solle, dergleichen Personen von sich selbsten zu erwählen, und Uns sodann zur Installation, erst verstandenermassen, zuzuschicken.

Achtens: Solle den Katholischen unverwehret sein, nachdem es die Zeit und Observanz der katholischen Kirchen mit sich bringet, öffentliche Prozessiones anzustellen.

Neuntens: So den katholischen Priestern, im- oder außerhalb ihres Gottesdienstes einige Verschimpfung, ohne ihre eigene Verschuldung (darunter gleichwohl das Exercitium ihrer Religion nicht verstanden) begegnen sollte, seynd Pfalzgraf

Christian August erbiethig, die Thäter exemplarisch abzustrafen, sowohl als diejenigen katholischen Unterthanen, welche die Gebothe der katholischen Kirche übertretten zu haben, von denen Priestern, oder sonsten Jemanden, strafbar angezeigt werden möchten, mit verschuldeter Strafe zu belegen.

Zehntens: Wenn in geistlichen Sachen Unser Pfalzgraf Christian Augusts Landsassen, Bürger und Unterthanen, einer wider einen katholischen Priester, oder Religiosen zu klagen hat, so solle derselbe von unsrer Kanzley, oder Beamten zu seinem Ordinario gewiesen, und so derselbe Unterthan fällig erkannt würde, unsere Beamten von dem Ordinario dessen berichtet, und von Unsertwegen durch unsere Beamte zu gebührender Execution gezogen werden; gestallt wir auch, wenn ein- oder ander katholisch Geistlicher etwas Malefizisch begehen sollte, Wir Uns gestalten Sache nach, die Apprehension zwar vorbehalten, jedoch denselben jeglichem Ordinario liefern wollen, und wann eine Lebensstraf wider denselben erkannt würde, Uns dessen Zurücklieferung, um die gebührende Execution an ihm zu vollziehen, unweigerlich erfolgen solle.

Eilftens: So von dem Ordinario an die katholische Geistliche Befehl abgiengen, die den katholischen Gemeinen (nur daß in solchen Uns Pfalzgraf Christian August und diesem Vergleich nichts zuwider darinnen begriffen) vorzutragen wären, mögen solche ungehindert von der Kanzel abgelesen, und an die Kirchen, auch Freudhöfe angeschlagen werden.

Zwölftens: Sollen die Ehesachen, so katholische Partheyen concerniren, dem Ordinario überlassen, dieselbe aber jedesmal, so es eine politische Kraft, an Leib und Güthern mit betreffen möchte, an Unser Pfalzgrafen Christian Augusts Beamten wieder remittiret werden.

Dreyzehntens: Da ein oder anderer sich zur katholisch oder auch evangelischen Religion freywillig bekennen wollte, so soll es mit dem oder denen nach Innhalt des letztern Friedens-Schlusses gehalten, und keiner darüber in einige Weise beschweret werden.

Vierzehntens: Werden Wir Pfalzgraf Christian August unsern zu Sulzbach hinterlassenen Räthe befehlen, daß sie den Katholischen die Freudhofs Kirchen allda (doch ohne Nachtheil der gemeinen Begräbniß) noch vor den herbeynahenden Ostern einräumen, und dieselbe darinn ihr Religions-Exercitium ungehindert verrichten lassen; gestalten Wir auch gleich nach unsrer Hinaufkunft, was Uns in Kraft dieses Vergleiches, sonderlich des simultanei Exercitii religionis halber, zu verordnen obliegt, alsbald vollziehen, und diejenigen katholischen Priester, oder Religiosos, welche Uns von Pfalzgrafen Philipp Willhelm Liebden zugeschickt worden, zu Verrichtung ihres Gottesdienstes in allen und jeden beliebten Kirchen des Landgerichts Sulzbach, wie auch zu Floß und Vohenstrauß, auf Maas und Weis, wie oben gemeldet, admittiren wollen; doch dergestalt, daß die katholische Priester bis schierest künftige Michaelis von Seiner Pfalzgraf Philipp Willhelm Liebden allein unterhalten, und wegen der schiersten St. Jacobi eingehender Zehend solchergestalt gehandelt, daß die evangelische Prediger in ihren Praetensionen nicht verkürzet werden, diejenigen Renten, Zehenden, Zins und Gülten aber, welche nach jetzt gedachten St. Michaelis Tag verfallen, in zwey gleiche Theile, obverstandenermassen, unter den Katholischen und Evangelischen getheilet, immittelst auch nach beyderseits Gutbefinden, wegen gemeiner Abtheilung der Kirchen, und dazu gehörigen Renten, Laut dieses Vergleiches, richtig Handlung gepflogen werden sollen; gestalt auch bey Veränderung der Pfarrdienste, wann ein oder anderer, aus den evangelischen Priestern möchte etwas in die Pfarr- und Kappellen-Häuser aus dem Seinigen verbauet haben, mit deme, oder denselben, sich ihrer Successores solchen kösten halber billigen Dingen nach vergleichen, oder Unser Pfalzgrafen Christian Augusts Entscheid darüber erwarten sollen.

Fünfzehntens: Und wiewohlen nun, wie es in dem gemeinschäftlichen Amt Parkstein und Weyden in Ecclesiasticis zu halten, hieoben Vorsehung geschehen, weilen aber bey diesem allein in Consideration kommen, daß selbiges Gemeinschaft-Amt Parkstein und Weyden (so unter Unsers Pfalzgraf Christian Augusts

hierin öfters benannten Erbämtern mit begriffen, und Uns auch bis auf diese Stunde undisputirlich erb- und eigenthumlich, als Gemeinschaftsherren zustehet, und von Uns besessen wird) wegen der einen Halbscheid oder Gemeinschaft Uns Pfalzgraf Philipp Wilhellm von des Herrn Churfürsten zu Heidelberg Liebden Irrung, und Rechtfertigung erwecket wird, dannenhero Wir Pfalzgraf Christian August, in so lang obbemeldeten Herrn Churfürstlichen Liebden die Stadt Weyden besetzet halten, in Religions-Sachen diesem Vergleich und dessen Execution ein solches Genügen, wie in dem Sulzbachischen geschehen kann und soll, zu leisten nicht vermögen. Als werden Wir zwar Unsern Landrichter wie auch Bürgermeister und Rath, in Städt- und Märkten bemeldeten gemeinschaftlichen Amts Parkstein und Weyden, was massen Wir mit Unsers lieben Herrn Vettern zu Neuburg Liebden Uns in Religions-Sachen wegen eines simultanei Exercitii verglichen mit dem Befehl, schriftlich bedeuten, daß sie Unsers Vetters Liebden, oder Dero Bedienten nach Inhalt dieses Vergleiches in Einführung des katholischen Gottesdienstes, auch gleicher Abtheil- und Geniessung der geistlichen Gefälle, Laut 14ten vorhergehenden Punktens, einige Hinderung nicht zufügen sollen: Wiewohlen Wir Uns aber zu einiger Opposition oder Assistenz wider Chur Heidelberg nicht verbunden haben, inmassen Uns Seine Pfalzgraf Philipp Willhelm Liebden dabey versprochen, hierinn also zu verfahren, daß dadurch keine neue Unruhe erwachsen, und die vorhin hart bedrangte Unterthanen mehrers beschwert, auf den unverhofften widrigen Fall aber, Wir von Seiner Liebden vertretten, und schadlos gehalten werden sollen, und wie auf nächst künftige Ostern dieses 1652. Jahres den Katholischen die Freudhofs Kirchen zu Sulzbach eingeräumet wird; also wollen auch Wir Pfalzgraf Christian August bemeldeten unsern Landrichter zu Parkstein befehlen, daß er auf solche Zeit, und bis zu Unserer Hinaufkunft, die Kirchen in dem Markt Parkstein den Katholischen zu dem simultaneo Exercitio eröfnen solle. So viel aber die Politica in diesem Gemeinschaft-Amt betrifft, ist zwischen Uns verglichen, daß von nun an, und wann Wir Pfalzgraf Philipp

Willhelm den mit Chur-Heidelberg strittig gemachten halben Theil einbehalten, und zu genieſſen haben, eben derſelbige Modus und Gelegenheit in allen gemein-herrſchaftlichen Fällen durchaus ſoll observirt werden, wie ein ſolches in dem Weydauiſchen Recess, Burgfrieden, und Frankfurtiſchen Vertrag, ſo viel dieſelbe dieſem Vergleich nicht zuwider laufen, ausführlichen verſehen; Dazu ſoll in spezie jegliche Parkſteiniſche Garnison, ſammt ihren Commandanten und Officier, ſo lange man deren alldorten bedürftig ſeyn wird, doch auf Unſers Pfalzgrafen Philipp Willhelm Dero Landſchaft-Koſten, Uns beyderſeits jetzt und inskünftig jedesmalen zu Gehorſam ſtehen, auch mit verpflichtet ſeyn, und verbleiben, wie auch uns zu unſern Willen, Gefallen, und Nutzen, und der Unſrigen, ſo ſie von uns dazu befehlt, offen ſtehen, doch daß kein Theil hierinnen (wie Wirs einander hiemit verheißen, und auch ſchuldig ſeyn) keiner Liſt, oder Gewalt ſich gebrauche, und deſſen zu des andern Schaden inpatroniren, oder einen Fremden in die Hand ſpiele, oder aber durch Jemand der Seinigen, zu des andern Præjudiz geſchehen zu laſſen geſtatte, wenigers ſelbſt befehle, oder einigen Anlaß dazu gebe, noch durch die Seinige geben laſſe. Würde aber Seiner des Herrn Churfürſten von Heidelberg Liebden welches Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm doch nicht ermeſſen können, vorgedachte Halbſchied per Sententiam zuerkannt; auf ſolchen Fall bleibt es allerdings dieſes gemeinſchaftlichen Amtes halben eben auch bey dem, was und wie es in meinen und andern der übrigen Erbämter halber ſowohl in Ecclesiasticis, als Politicis hierinnen abgeredt, und verglichen worden.

Demnach auch der jüngſt aufgerichtete Friedens-Schluß vermöge, daß die in währender Kriegs-Unruhe aufgewachſenen Zoll, Steigerungen, oder neue Aufſchlage gänzlich aufgehebt, und gefallen ſeyn ſollen; als iſt verglichen worden, daß es auch mit den in der Stadt Weyden, und auf dem Lande, vor wenig Jahren eingeführten Aufſchlägen ebenermaſſen gehalten, und von nun an, abgeſtellet werden ſoll.

Letztlich verſprechen Wir Chriſtian Auguſt Pfalzgraf hiemit daß wir, gleichwie Augsburgiſcher Confeſſions-verwandte Pre-

diger, als auch die katholische Priester, (so ferne Sie, wie Wir nicht zweifeln, in gebührenden Respect gegen uns verharren) beschützen, handhaben, und denselben allen gnädigsten Willen erzeigen, im wenigsten aber verhängen wollen, daß denselben einige Unbilligkeit zugefüget werde.

Hiernächst ist auch zwischen Uns beschlossen, daß alle sowohl am Kaiserlichen Hofe, als Kammergericht, und sonsten zwischen Uns, oder unsern Vorfahrern geführte Actiones, und Rechtssachen, es seye worüber, oder worinnen es auch wolle, und Uns etwann unbewußt decidiret, oder auch noch ins künftige allda, und auf bevorstehenden Reichstag zur Erkenntniß ausgesetzt sein oder werden möchte, kraft dieses Vergleiches allerdings cassiren, und dieselbe Sache abgefordert, auch jetzt, alsdann, und dann, als jetzt, so lange einer von Uns noch im Leben, weder heimlich, noch öffentlich, weder durch Uns, noch durch andere von Unsertwegen prosequiret, sondern alles und jedes bis nach unser beiderseits Todtfällen gänzlich aufgehoben und annulliret seyn, und bleiben solle.

Nach unsern beyderseits tödtlichen Hintritt aber und falls nach solchen unsere Erben, und Nachkommen diesen Revers oder Vergleich cassiren wollten, soll deren keiner durch dieß unser beyder seyts beschehenes Annehmen, oder Verlassen, Geben, oder Nehmen, cediren oder Einraumen, als welches von uns, aus sonderbaren Respecten, auch Lieb und Treu nur ad dies vitae (als ob Eingangs, und im vor hergehenden Paragrapho gemeldet) also geschehen, præjudiciret, sondern ein Jeder derselben in eben das jenige Recht und Stand, in welchen Wir vor Unterschreib- und Versiegelung dieses Recesses Uns befunden, von selbsten zu tretten, guten Fug, und Macht, auf ferners alle unsere hinterlegt- und aufgehobene Actiones und Rechtshändel wieder herfür zu suchen, und zu prosequiren frey und ungebundene Hände und Gewalt haben.

Doch soll dieses alles, so in diesen Vergleich gemeldet worden, denen Kraft altväterlicher Verordnung, und Unsers Hauses Pacten, und beiderseits, auf künftige Todesfälle zustehenden Anwartschaften Erb- An- und Successions-Fällen unverfänglich und unpræjudicirlich seyn.

Und versprechen Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm, wann gleich von unserm gnädigsten Herrn Vater zur Schmälerung dieses Vergleiches etwas verordnet würde, daß wir dannoch alles dasjenige, so wir einander in diesem Vergleich versprochen, wie ein aufrichtiger deutscher Fürst, wirklich halten, vollziehen, und Seiner Liebden dabei manuteniren wollen und sollen; und solle dieser Vergleich nicht eher vollzogen werden, bis Wir Pfalzgraf Christian August vorehe wiederum in unsre Residenz Sulzbach angelanget seyn werden.

Endlich und zum Beschluß haben Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm und Wir Pfalzgraf Christian August einander mit Hand und Mund, bey fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben zugesagt, und versprochen, solchen allen, wie in diesem Vergleich buchstäblich von Puncten zu Puncten einverleibet, ohne einige Weigerung, Behelf, oder Widerrede getreulich jederzeit nachzukommen, und dawider, so lang einer von uns im Leben, nimmermehr weder für uns selbst zu thun, und geschehen zu lassen, in keinerley Weyse, oder Wege, wie die immer genannt, oder erdacht werden mögen, alles mit wissend- und wohlbedächtlicher Verzeihung aller und jeder geist- und weltlichen Beneficien, Recht und Freyheiten.

Und wie insonderheit Wir Pfalzgraf Philipp Willhelm uns gegen unsern freundlich geliebten Vetter und Bruder Herrn Pfalzgraf Christian August anerbiethig gemacht, wo Seiner Liebden in Ihren zugehörigen Erbämtern, es seye im Geist- oder Weltlichen, ohne Unterschied der Religion, von Benachbarten, oder sonst unbilliger Eintrag geschehen, dieselbe auch nach Unserm Vermögen freundvetterlich und brüderlich mit Gottes, und getreuer Freunden Hilf zu schützen, und handhaben.

Also haben auch Wir Pfalzgraf Christian August gegen Seiner Pfalzgrafen Philipp Willhelm Liebden uns nicht allein zu freundlich-vetterlicher Liebe und Treue, sondern auch in specie erbothen, da seiner Liebden in Dero Fürstenthum und Landen, oder sonst unbilliger Eintrag geschehe, gleichfalls nach Vermögen Freund-vetterlich und brüderlich beyzuspringen.

Dessen allen zu wahrer Urkund, auch steter und fester Haltung sind dieses Vergleiches zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von uns mit eigenen Handen unterschrieben, auch unsere gewöhnliche Secreta herfür gedruckt worden.

So geschehen und geben in Cölln den 22. Februar Anno Ein tausend sechs hundert fünfzig zwey.

Bevor ich nun die Einführung des Kölner Vergleichs im Herzogtume Sulzbach und somit im Condominate Parkstein-Weiden zur Sprache bringe, müssen zur rechtlichen Würdigung desselben noch einige Worte über die Rechtmäßigkeit dieses Vertrages hierorts angeführt werden. Hierüber ist schon viel geschrieben worden und es wurden die widersprechendsten Behauptungen aufgestellt[18]).

Vor allem wird der Abschluß des Vergleichs von den protestantischen Kurfürsten und Ständen als gegen den Westphälischen Frieden verstoßend erklärt.[19]) Auch ein oberstrichterliches Urteil[20]) vom 9. Juni 1857 streift diese Frage, entscheidet jedoch nicht darüber, sondern läßt sie in der Schwebe und sagt: „Abgesehen von der Frage, ob der zwischen dem Pfalzgrafen Christian August und Philipp Wilhelm abgeschlossene Vergleich nicht schon um deswillen nichtig ist und nie eine rechtliche Wirkung äußern konnte, weil er, was beide Parteien anerkennen, gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des westphälischen Friedens eingegangen wurde etc. etc.“ Es steht allerdings außer allem

[18]) Moser, Landeshoheit im Geistlichen § 14, Gack, Geschichte des Herzogtums Sulzbach 1847, Tretzel, Assekurierter evangelischer Religionsstand im Herzogtum Sulzbach 1794 u. s. w.

[19]) (Tretzel) Kölnischer Vergleich Seite 62.

[20]) Akten bei dem kgl. Bezirksgericht Weiden.

Zweifel, daß die beiden Fürsten nicht berechtigt waren, einen Vergleich abzuschließen, worin sie über die Religionsverhältnisse, namentlich über die Kirchen und das gesamte Kirchenvermögen der einzelnen Religionsparteien verfügten, weil nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens mindestens die Einwilligung der Landesstände hätte eingeholt werden müssen. Dieses Erfordernis ist, wie im vorhergehenden Paragraphen dargetan, nicht beachtet worden. Moser (a. a. O. pag. 614) führt hiezu aus: „Der Pfalzgraf zu Sulzbach ging 1652 mit Pfalz Neuburg einen Vergleich ein, wodurch alle Kirchen, Schulen und deren Gefälle etc. beiderlei Religionsverwandten gemeinschaftlich wurden. Nun war zwar dies offenbar wider den Osnabrückischen Frieden; und solches um so mehr, weil die Landstände und Unterthanen nicht darein bewilliget hatten, sondern vielmehr widersprachen, um deren Gerechtsame es doch zu tun war; daher der Vergleich nach dem J. P. O Art. V § 33 offenbar nichtig war: Aber „Gewalt ging vor Recht."

Dieser Schlußsatz dürfte wohl nicht richtig sein. Wenn man nämlich das Testament Christian August's vom Jahre 1705[21]) einer näheren Betrachtung unterwirft, wird man klar und deutlich finden, daß die Landstände des Herzogtums Sulzbach die Abschliessung des Kölner Vergleichs nachträglich genehmigt haben. In diesem Testamente schreibt Christian August, „daß Unsere Landstände und Unterthanen aus unterthänigstem Respekt und Gefälligkeit gegen Uns von ihrem jure quaesito in so weit zurückgestanden, das simultaneum catholicae religionis exercitium und dies zwar nur auf unseres Herrn Vetters, weiland des H. Kurfürsten zu Pfalz Philipp Wilhelm, damals noch Herzogs zu Neuburg Lbd. Unser, und unsers freundlich geliebten Bruders, Pf. Philipps L. Lebzeiten introducirt, mit der denen allerseitigen Erben bevorgelassenen Freiheit, daß nach unser aller Tod, wenn sie obige Convention nicht continuieren wollen, sie die Sachen wieder in den Stand stellen können, wie solche

[21]) Dietrich a. a. O. Beilage M S. LXI.

vor dem Cölnischen Vergleich gewesen.“ Aus diesem Testamente geht also zur Genüge hervor, daß die Landstände in die Einführung des Simultaneums nachträglich gewilligt haben. Es sei nun dahin gestellt, ob die Landstände damals gerne oder ungerne ihre Genehmigung erteilten: Tatsache ist, daß sie dieselbe erteilten. Dies geht nicht nur aus dem Testamente Christian August's hervor, sondern auch aus dem Memoriale, welches die sulzbachischen Landstände dem Landesfürsten überreichten.[22]) Es ist also nach diesen Ausführungen anzunehmen, daß durch die Mitwirkung der Stände, die in der nachträglichen Genehmigung des Vertrags zu suchen ist, der Kölner Vergleich die Rechtswirksamkeit erlangt hat, indem die Erfordernisse des Art. V § 31 des westphälischen Friedens nachträglich beobachtet wurden.

Eine weitere sehr bestrittene Frage ist die: Hat der Kölner Vergleich noch heutzutage Giltigkeit? Diese Frage dürfte mit einem „Nein“ beantwortet werden. Wie aus dem Anfange des oben angeführten Kölner Vertrags hervorgeht, war derselbe lediglich auf die Lebensdauer der beiden Vertragsschließenden geschlossen worden. Es war somit mit dem Ableben des Pfalzgrafen Christian August 1708 der Vertrag aufgelöst. Nach dem Inhalt des Vertrags ist zu ersehen, daß die Contrahenten ihren Nachkommen vollkommen freie Hand lassen wollten, die Religionsverhältnisse in ihrem Lande zu bestimmen, daß es denselben überlassen sei, im Sinne ihrer Vorfahren zu regieren oder nicht. Der Sohn und Regierungsnachfolger Christian August's Pfalzgraf Theodor von Sulzbach versprach zwar des öfteren, im Geiste seines Vaters zu regieren d. h. das Institut des Simultaneums aufrecht zu erhalten, aber dieses Versprechen mag ihn vielleicht persönlich seinen Unterthanen gegenüber gebunden haben, während seiner Regierung den Kölner Vergleich aufrecht zu erhalten. Aber keineswegs konnte er durch derlei Zugeständnisse seine Regierungsnachfolger verbindlich machen und offenbar wollte er das auch

[22]) (Tretzel) Kölnischer Vergleich S. 27.

nicht. Hätte ihm doch die Zustimmung der Landstände gemangelt, die, wie aus der oben angeführten Stelle des Testamentes Christian August's hervorgeht, ihre nachträgliche Genehmigung nur für die Lebzeiten der beiden Contrahenten erteilt haben. Im ähnlichen Sinne spricht sich auch eine allerhöchste Entschließung[23]) vom 25. November 1842 aus: „Der Kölner Vergleich, der nur auf die Lebensdauer der Paciscenten geschlossen wurde, kann kaum als fortwährend bindendes pragmatisches Gesetz betrachtet werden, sondern ist nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1725 bei dem status ante pacem Badensem . . . zu belassen u. s. w.

Indem ich nun den Inhalt dieses Paragraphen zusammenfasse, darf ich mit vollem Rechte behaupten: Der Kölner Vergleich hat Rechtswirksamkeit erlangt, ist jedoch mit dem Tode des letzten Contrahenten erloschen.

Wenn man die Umstände betrachtet, unter welchen der Kölner Vergleich eingeführt wurde, so kann man sagen, daß die evangelische Gemeinde in Weiden durch diesen Vertragsabschluß einen harten Schlag erlitt. Denn nach dem I. P. O., der bestimmte, daß die einzelnen Religionsparteien das besitzen sollten, was sie am 1. Januar 1624 besessen haben, wären die Protestanten die Herren sämtlicher Kirchen und des gesamten Kirchenvermögens gewesen, ein Besitztum, das ihnen schon 100 Jahre zu eigen gehörte. Die Katholiken andererseits hatten durch diesen Vertrag nur gewonnen. Man darf dabei jedoch nicht übersehen, daß als in Weiden im Jahre 1542 auf Grund des jus reformandi das Luthertum durch Ottheinrich eingeführt wurde, zuvor alles Eigentum der Katholiken war und daß dieselben auch durch einen gewaltsamen staatsrechtlichen Akt ihres rechten Besitzes beraubt wurden. Man kann kurz sagen: Der Kölner Vergleich hat zwar die politischen Verhältnisse geregelt und in ruhige Bahnen gelenkt, jedoch den inneren Streit zwischen den Religionsparteien um so mehr entfacht.

[23]) Bayerische Administrativverordnungen Band XXVI pag. 470.

Zum Schlusse möge noch der Weidner Chronist Brenner-Schäffer sprechen: „Wir machen dadurch keiner Religionspartei den Vorwurf, noch nehmen wir irgend eine in Schutz, es ist und war dies lediglich Folge jenes unglücklichen Systems, das zwei sich schroff gegenüberstehende und offenbar feindliche Parteien plötzlich zu Freunden und Brüdern machen wollte. Die Folge war entweder offene Feindschaft, Hader und Zank, oder geheuchelte Freundschaft, ein Hetzen und Schüren im Stillen.“

§ 5.

Die Einführung des Simultaneum ecclesiasticum im Condominate Parkstein und Weiden.

Wie oben erwähnt, war zur Zeit des Abschlusses des Vergleichs zu Köln 1652 Parkstein-Weiden ein Condominat. Die Herren waren der kalvinistische Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz, der katholische Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg und der lutherische Herzog Christian August von Sulzbach. Bei dieser Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses mußte die Durchführung des Kölner Vergleichs auf grosse Schwierigkeiten stoßen, deßhalb wurden auch einige Bestimmungen im Art. 15 des Kölner Vergleichs getroffen behufs Einführung des Simultaneums in das Condominat Parkstein-Weiden.

Es wurde vor allem die Frage aufgeworfen, in wie weit die Ansprüche des Kurfürsten Karl Ludwig auf Parkstein-Weiden begründet seien und so verglichen sich denn Karl Ludwig von der Pfalz und Philipp Wilhelm von Neuburg und Christian August von Sulzbach am 17. Juli 1652 zu Prag dahin, daß ersterer gegen eine Summe von 200000 fl. auf seinen Anteil zu Gunsten der beiden anderen verzichtete, jedoch bis zur Bezahlung das Land und die Nutznießung aus demselben per modum pignoris behalten solle.[24])

Im September 1652 ordnete Christian August auf Betreiben des Herzogs von Neuburg die Einführung des Simul-

[24]) Kreisarchiv Amberg fasc. 20 No. 459.

taneums im ganzen Condominat Parkstein-Weiden an. Die Bestürzung der Protestanten in Weiden war allgemein. Selbst die wiederholten Vorstellungen und Protestationen und all ihr Bemühen, die Einführung des Simultaneums, das sie als Eingriff und Verletzung ihrer Rechte betrachteten, zu hintertreiben, nützte nichts. Die Protestanten in Weiden waren auf das äußerste erbittert, daß ihr Glaubensgenosse Christian August das Recht, dessen sich die Protestanten rühmten, für die Selbständigkeit für Neuburg verkauft hat und sie faßten den Entschluß hartnäckig der Einführung des Silmultaneums entgegen zu arbeiten. Der Kurfürst Karl Ludwig protestierte gegen das gewaltsame Vorgehen Christian Augusts in einem Schreiben an den kurpfälzischen Landrichter in Weiden Sebastian Debitzer d. d. Würzburg, den 15. November 1652.[25]) Der Widerstand wurde jedoch bald behoben. Es erschienen nämlich am 22. Mai 1653 neuburgische Kommissäre in Weiden mit 2 Jesuiten und forderten Einlaß in die Pfarrkirche. Da alle gütigen Verhandlungen und Aufforderungen und Drohungen vergebens waren und die Protestanten die Kirche drei Tage lang verschlossen ließen, des Nachts die Wachen vor den Türen verstärkten und auch den Schlosser, der sie öffnen sollte, sowie die Kommissäre insultierten, so ließen sie am 15. August 1653 die Kirchentüre mit einer Axt gewaltsam einschlagen mit dem Ausrufe: „Das ist des Kaisers Schlüssel", worauf man sich in die Kirche begab und das erste Hochamt und Tedeum wieder feierte.[26]) Der Magistrat wandte sich nun hilfesuchend unter Berufung auf den westphälischen Frieden an den Reichstag zu Regensburg. Dieser endete jedoch 1654, ohne die erbetene Hilfe erwirkt zu haben. Im Jahre 1656 wurde Herzog Christian August katholisch und es verzichtete nun der Herzog von Neu-

[25]) Kreisarchiv Amberg. Acta de Reintroduktione des Cathol. Exercitii zu Parkstein fasc. 13.; K. b. Reichsarchiv, München, Neuburger Reformationsakten fasc. 23. No. 228.

[26]) So berichtet der damalige Weidener Bürgermeister Jakob Schabner in seiner annotierten Jahres Relation von Weiden: im Stadtarchiv Weiden.

burg Philipp Wilhelm auf alle Rechte im Condominate Parkstein-Weiden zu Gunsten des Pfalzgrafen Christian August von Sulzbach.

Am 4. März 1656 erschien Christian August persönlich in Weiden, um mit eigener Hand den Rat der Stadt simultanisch zu ordnen. Aber schon nach 4 Wochen wurde die Amtsführung dieser neuen Räte unterbrochen, da der Kurfürst von der Pfalz Truppen schickte und Weiden und Parkstein besetzte. Der Landrichter Debitzer besetzte nun den Rat in Weiden ausschließlich wieder mit Lutheranern. Der Herzog von Sulzbach Christian August wandte sich in Folge dessen an den Kaiser mit einer Beschwerde, daß diese Invasion dem allgemeinen Friedensschluße, dem Reichstagsabschiede, dem gemeinschaftlichen Burgfrieden und insbesondere dem Prager Vertrage vom Jahre 1652 zuwider laufe.

An Stelle des Kaisers, der einer schweren Krankheit erlegen war, schritt nun der Kurfürst von Bayern als vicarius imperii bewaffnet ein, und so mußten denn die pfälzischen Truppen der Übermacht weichen. So blieb es bis zum Jahre 1662. Am 22. November 1662 trat nun der Kurfürst Karl Ludwig unter der Bedingung, daß ihm die durch den westphälischen Frieden garantierten Rechte nicht entzogen würden, alle seine Rechte auf Weiden und Parkstein an Pfalz-Neuburg ab. Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg war nun wieder gleichberechtigter condominus von Parkstein und Weiden mit Herzog Christian August von Sulzbach, jedoch aus einem anderen Titel. Kaum war Philipp Wilhelm wieder Herr über die Hälfte des Amtes, so verkündete sein Kanzler v. Giese die sofortige Einführung des Simultaneums in seinem ganzen Umfange innerhalb des ganzen Gebietes von Parkstein-Weiden. Dadurch war aber das Recht Christian August's, der die andere Hälfte des Amtes besaß, beeinträchtigt, und er, der selbst vor wenigen Jahren die Einführung des Simultaneums befohlen hatte, protestierte jetzt feierlich und schrieb in einem Briefe[27]) vom 19. April 1663 eigen-

[27]) Brenner-Schäffer, Geschichte der Stadt Weiden S. 135.

händig an den Rat zu Weiden: „Weilen bei diesen Reluitionstraktaten und derselben Exequierung mit uns sehr verfänglich verfahren werden, haben wir mehrgedachten Oberkanzler von Giese auf sein an Uns abgelassenes gehorsamstes Ersuchschreiben bereit der Nötdurft nach und dergestalt beantwortet, daß Wir ehe und bevor man Unserem Herrn Vetter des Herzogs von Neuburg Liebden Uns wegen des einmal plenarie cedierten juris reluitionis und anderen Befugnissen gebührende Satisfaktion auf genugsame Versicherung wirklich widerfahren in dergleichen Vornehmen und Einführung des Simultaneums keineswegs concurrieren und dasselbige verwilligen können. Wornach ihr euch dießfalls zu achten und ohne Unsere fernere gnädigste Verordnung in nichten einzulassen habt."

Philipp Wilhelm sammelte jedoch eine Macht von 8000 Mann, welche am 28. April 1663 in Weiden einrückte. Dadurch wurde das Simultaneum in seinem ganzen Umfange im Amt Parkstein-Weiden gewährleistet und eingeführt.[28])

Christian August fügte sich in die vollendete Tatsache; Parkstein-Weiden wurde nun bis zum 24. Mai 1714 mit besonderer Rechtspflege von Neuburg und Sulzbach gemeinsam regiert, wobei das Simultaneum unbeanstandet aufrecht erhalten wurde.

[28]) Archiv — Conservatorium Amberg. Das Simultaneum, wie solches von Pfalz-Neuburg anno 1663 zu Weiden in Ecclesiasticis et Politicis introducirt worden. fasc. 116, Akt No. 1306.

II. Abschnitt.

Die weitere Entwicklung des in der Stadt Weiden geltenden Simultaneum mit besonderer Berücksichtigung der entstandenen Rechtsstreitigkeiten.

§ 6.

Das Simultankirchenvermögen.

Nach den Bestimmungen des Kölner Vergleichs sollte „alles Einkommen in gleiche Teile verteilt werden und beiden Religionsverwandten die Anwendung ihres Anteils ungesperrt und freistehen." Dies hatte naturgemäß langwierige Streitigkeiten bezüglich des Kirchenvermögens zwischen beiden Konfessionen zur Folge. Um die Streitigkeiten über das Kirchenvermögen richtig beurteilen zu können, ist es nötig, auf den Gegenstand des Simultaneums näher einzugehen.

Gegenstand des Simultaneums ist regelmäßig das Kirchengebäude mit seinem Zubehör[29]) Das Simultaneum kann sich auch erstrecken auf sonstige Kultusgebäude, wie Pfarr- und Meßnerhäuser, ja selbst auf rentierendes Vermögen der Kirche, nutzbare Grundstücke und Forderungsrechte. Nun kann auf Grund besonderen Vertrags das Simultaneum auf einen Teil

[29]) s. Brendel, das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen Leipz. 1814.

der Kirche beschränkt sein, wonach dieser oder ein Gegenstand der einen Religionspartei zum ausschließlichen Eigentum gehört.[30]) Wie eben dargelegt, kann also das Simultanrecht der einzelnen Religionsparteien nicht nur die unmittelbare Kultusausübung zum Inhalte haben, sondern auch die Gemeinschaftlichkeit eines rentierenden Vermögens, so daß die aus derselben Quelle fließende beiderseitige Berechtigung zur Ausübung des Gottesdienstes in der Kirche und die Benützung des rentierlichen Vermögens dieser Kirche im inneren Zusammenhange stehen. Nach einer oberstrichterlichen Entscheidung[31]) bildet „die Vermögensgemeinschaft oder das der einen Kirchengemeinde zustehende Recht zum Mitgenuß des Vermögens der anderen Kirchengemeinde ein Akzessorium der Berechtigung beider Gemeinden zu einer Kirche.

Zur Realisierung des Kölner Vergleichs kam also dreierlei in Betracht: Das Kirchenvermögen, und zwar unterscheidet man: das Kirchengrundstockvermögen und das gestiftete Vermögen, ferner das Pfarrpfründenvermögen und das Kircheneinkommen. Auf Grund des Kölner Vergleichs sollten nun „inskünftig sowohl die katholischen als A. C.-Verwandte in allen und jeden Pfarren und Filialkirchen, auch denen jeden Orts sich befindlichen Kapellen ihr öffentliches Religions-exercitium haben und verrichten, ferner daß alle in den pfälzischen Erbämtern gelegenen Kirchen und Schulen, gestifteten Renten, Zins, Gilten, Zehnten, um Verzinsung ausgeliehenen Almosengelts in gleiche Teile verteilt werden.[32]) Es sei nun gleich hier erwähnt, daß der Kölner Vergleich in Weiden wie auch in der Umgebung nicht ganz perfekt geworden ist; vielmehr besaßen die beiden Konfessionen bis zur Aufhebung des Simultaneums das vorhandene Kirchenvermögen als gemeinsames.

[30]) So war die Benützung und das Betreten der Sakristei dem evangelischen Geistlichen in Rothenstadt verwehrt, da die Sakristei ausschließlich Eigentum der Katholiken war.

[31]) Entsch. des V. G. H. B. 14, S. 292.

[32]) Krais a. a. O. S. 4.

So waren nach den Akten der katholischen Stadtpfarrei in Weiden gemeinschaftlich:

1) die Pfarr- und Friedhofkirche und deren Vermögen
2) die vacierende Messenstiftung (leerstehende oder eingezogene Benefizien) mit einem Capital von ci. 17000 fl.

Geteilt wurden:

1) das Almosen oder Neugebäu (Schulhaus)
2) Der Pfarrhof
3) der Rat der Stadt refomirt d. h. zur Hälfte mit Katholiken und zur Hälfte mit Protestanten besetzt.

In Ansehung des Stammvermögens wurde selbst vom Kölner Vergleich keine Abteilung gefordert. Es wurde aber in Weiden auch das gestiftete Vermögen nicht geteilt (und so blieben auch die Renten des gestifteten Vermögens im Gemeineigentum). Dagegen wurde das Pfarrpfründenvermögen zwischen dem protestantischen und katholischen Pfarrer geteilt. Auch die Teilung der Renten, unter welchen namentlich der Zehent in Betracht kam, wurde hier durchgeführt. Da aber die Renten eine Zeit lang bis zur Teilung gemeinschaftlich verwendet wurden und die Katholiken bezüglich ihrer Kultusausübung einen größeren Kostenaufwand hatten, so kam es naturgemäß bei dieser Teilung zu Streitigkeiten, da die Katholiken das Mehrverbrauchte sich nicht anrechnen ließen. So widersetzten sich denn die Protestanten dieser Teilung der Renten, so daß Pfalzgraf Theodor sich veranlaßt sah, an das Landrichteramt in Weiden den Befehl ergehen zu lassen, „daß bei den Kirchenintraden zu Weiden kein Teil zu viel herausnehme, sondern daß eine durchgehende Gleichheit gehalten werde.“ Der Landrichter erwiderte in einem Schreiben an den Pfalzgrafen, „daß von katholischer Geistlichkeit die Kirchenintraden auch nicht im mindesten geschmälert oder gekränkt werden, vielmehr innerhalb weniger Jahre mehr denn vor ein tausend Reichsthaler Kirchenornat beigeschafft worden, ohne daß von den Kirchenintraden ein einziger Kreuzer dazu beigetragen worden sei.“

Die Abteilung der Pfarrgemeinde hatte die Aufstellung von Kirchendienern für jede der beiden Konfessionen und somit auch die Abteilung des Kircheneinkommens zwischen den-

selben zur Folge. So fand auch bezüglich des Läutgetreides eine Abteilung statt, jedoch mit der Abart, daß hier nicht die einzelnen Reichnisse jedes Pflichtigen geteilt wurden, sondern wohl um das Einsammeln leichter bewerkstelligen zu können, der Bezirk,[33]) aus welchem sie fließen, sodaß also der protestantische Kirchendiener auch von katholischen Anwesensbesitzern seinen Anspruch geltend machen konnte.

Im Laufe der Zeit stellten die Protestanten in Weiden an die Katholiken das Ansinnen auch bezüglich des gestifteten Kirchenvermögens eine Teilung eintreten zu lassen. Denn da das Kirchenvermögen nicht abgeteilt war, mußte ein Defizit nach den Steuergulden auf die Religionsparteien repartiert werden und so kam es, daß die Protestanten als die weitaus Bemittelteren zeitweise $^2/_3$ des Defizits[34]) decken und daher auch die Kosten des katholischen Kultus durch ihre Beiträge zu bestreiten gezwungen waren. Die Katholiken weigerten sich auf den Vorschlag einzugehen und so kam es zu langwierigen Streitigkeiten. Um nun die Abteilung des Kirchenvermögens unter allen Umständen durchzusetzen, machten die Protestanten im Jahre 1826 einen Compromißvorschlag, der jedoch an dem Widerspruch der Katholiken scheiterte. Bald darauf stellten die Protestanten auf Grund der §§ 98 und 99 der II. Verfassungs-Beilage den Antrag auf Abteilung des kirchlichen Vermögens. Hierauf erging unterm 28. September 1828 ein Erlaß des königlichen Staatsministeriums des Innern, aufgegeben an die Regierung des oberen Mainkreises:[35]) „Den Protestanten in Weiden die Erklärung der dortigen Katholiken, wonach diese die simultanische Benützung des Kirchenvermögens beizubehalten wünschen, unter Hinweisung auf den § 98 des zweiten konstitutionellen Edikts mit dem Beisatze zustellen zu lassen, daß weder polizeiliche noch administrative Rücksichten

[33]) Stadtarchiv Weiden, Akt betreffend Wiederaufbau des Kirchenthurms v. St. Michael 1759.

[34]) In günstigsten Zeiten zahlten die Protestanten $^7/_{12}$, die Katholiken $^5/_{12}$.

[35]) Döllinger, a. a. O. 11. Band, S. 1295.

bestehen, aus welchen die fragliche Abteilung gegen den Wunsch der Katholiken von der Staatsgewalt zu verfügen sein würde."

In dieser Abweisung ihres Antrags erblickten die Protestanten in Weiden eine Verfassungsverletzung und wandten sich an den bayerischen Landtag vom Jahre 1831. Derselbe konnte sich jedoch keine Überzeugung von einer Verfassungsverletzung bilden und verwies die Sache an das Staatsministerium des Innern. Die Beschwerde der protestantischen Kirchenverwaltung brachte also wiederum keinen Erfolg. Die Streitigkeiten zwischen den beiden Religionsparteien bezüglich der Abteilung des Kirchenvermögens wurden jedoch erbittert weiter geführt, ohne zu einem Resultate zu kommen und so blieb denn das Kirchenvermögen bis zur Aufhebung des Simultaneums im gemeinschaftlichen Besitz.

Was nun die rechtliche Würdigung dieser Streitigkeiten über das Simultanvermögen betrifft, so sei folgendes ausgeführt.

Die Protestanten verlangen Teilung des gestifteten Vermögens vor allem auf Grund der Bestimmungen des Kölner Vergleichs. Diese Forderung dürfte jedoch unhaltbar sein, nachdem, wie im Vorhergehenden genau nachgewiesen worden ist, die Bestimmungen desselben unmöglich für die spätere Zeit maßgebend sein können, da der Kölner Vergleich nur auf die Lebensdauer der beiden Kontrahenten abgeschlossen worden ist. Wenn die Bestimmungen dieses Vertrages noch zu Lebzeiten der Contrahenten in Weiden vollständig durchgeführt worden, wenn also die Teilung des Vermögen noch vor dem Jahre 1708 erfolgt wäre, so wären die Forderungen der Protestanten in keiner Weise als unberechtigt anzuzweifeln.

Ein anderer Einwand, der protestantischerseits in den Sitzungen der Kirchenverwaltungen in Weiden vorgebracht wurde, ist der, daß Billigkeitsgründe für die Verteilung des Kirchenvermögens sprächen: nachdem die Katholiken das Miteigentum der Kirchen nebst dem halben Kirchenvermögen und Pfarrgut von den Protestanten schenkungsweise erhalten hätten, könne den Protestanten doch nicht zugemutet werden, daß sie den auf die Katholiken treffenden Teil an den Unter-

haltungskosten der Kirche zum größten Teil übernehmen und sogar deren Kultusbedürfnisse mit bestreiten sollten, was ja doch durch eine Abteilung des Kirchenvermögens vermieden werden könnte. Hiebei berufen sich die Protestanten auf den westphälischen Frieden, auf Grund dessen ihnen sämtliche Kirchen und das gesamte Kirchenvermögen in Weiden zum Eigentum gehören; es hätten somit die Katholiken auf Grund des Kölner Vergleichs die Kirchengüter schenkungsweise erhalten. Katholischerseits wird dagegen eingewendet, daß der westphälische Friede seiner Zeit auf die Sulzbacher Lande überhaupt keinen Einfluß ausüben konnte. Vor allem sei Pfalzgraf Christian August (1632—1708) zur Zeit des westphälischen Friedens kein Reichsstand gewesen, weshalb derselbe auch nicht beim Friedensschluß beteiligt war, sondern der Herzog von Neuburg und dessen Bevollmächtigte. Diese hätten den Friedensschluß nicht unterzeichnet und deshalb habe derselbe in dem vormaligen Herzogtum Neuburg und Sulzbach keine Wirksamkeit, keine Giltigkeit. Dieses Vorbringen der Katholiken dürfte wohl unstichhaltig sein. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß der westphälische Friede ein völkerrechtlicher Vertrag war, aber auch als Reichsgesetz gelten konnte, (J. P. O. art. XVII § 2) und somit alle deutschen Länder betraf und daher auch die Herzogtümer Neuburg und Sulzbach, mögen deren Fürsten unterzeichnet haben oder nicht.

Ebenso dürfte der weitere Einwand der Katholiken hinfallig sein, daß die Protestanten, selbst wenn der westphälische Friede auch für diese Länder Geltung hätte, sich trotzdem nicht auf denselben berufen könnten, weil nach Art. V § 31 Absatz 2 die Restitution nur unter der Bedingung eingeräumt ist, daß die eine oder andere Religionspartei die öffentliche oder häusliche Religionsübung im Jahre 1624 sive certo pacto et privilegio sive longo usu sive conventia gehabt hätten; diese Voraussetzung sei für die Protestanten in Weiden nicht gegeben gewesen. Es dürfte jedoch in den vorhergehenden Paragraphen zur Genüge erwiesen sein, daß die evangelische Religion auf Grund der Bestimmung: cuius regio, eius religio

durch Ottheinrich im Jahre 1542 in Weiden eingeführt worden ist, daß ferner die Protestanten im Normaljahre 1624 die ausschließliche Religionsausübung besessen haben. Daraus geht also hervor, daß die Protestanten durch den westphälischen Frieden in den Besitz der Kirchen und des Kirchenvermögens hätten gelangen sollen. Doch bald wurde derselbe durch den Kölner Vergleich wenigstens in Bezug auf die Herzogtümer Neuburg und Sulzbach überholt, wodurch die Hälfte des Besitzes den Protestanten genommen und den Katholiken zugesprochen wurde.

Aus dieser Darlegung erhellt, daß die Forderungen der Protestanten bezüglich der Teilung des Kirchenvermögens wohl der Billigkeit entsprachen, aber auf Grund gesetzlicher Bestimmungen keineswegs gerechtfertigt waren, daß im Gegenteil das Recht auf Seite der Katholiken stand.

§ 7.

Baulast.

Eine besonders erhebliche Rechtsstreitigkeit zwischen den beiden Konfessionsparteien ergab sich im Laufe der Zeit noch wegen der Baulast. Ungefähr 100 Jahre nach Einführung des Simultaneums ereignete es sich, daß der Kirchturm der Pfarrkirche zu St. Michael in Weiden einstürzte und dabei einen großen Teil der Kirche und das benachbarte protestanische Pfarrhaus, in welchem damals auch der katholische Pfarrer wohnte, zerstörte. Bevor man jedoch an den Wiederaufbau heranging, wurde von seiten des Magistrats Weiden ein Kostenvoranschlag gemacht und derselbe der kurfürstlichen Regierung der Pfalz Sulzbach zur Begutachtung vorgelegt.

In erster Linie wurde das Simultankirchenvermögen in Anspruch genommen. Da jedoch das Vermögen der Kirche nicht hinreichte, mußte subsidiäre Hilfe in Anspruch genommen werden. In seiner Not schrieb der Magistrat Weiden nach Sulzbach mit der Bitte um Unterstützung und dieser Bitte wurde willfahren, indem von der kurfürstlichen Regierung ein Vorschuß von 450 fl. gewährt wurde. Da auch dies nicht hinreichte, wurde von seite der kurfürstlichen Regierung dem Magistrat Weiden der Vorschlag gemacht, die decimatores und die patronos zur Unterstützung heranzuziehen. Auf diese Veranlassung hin richtete nun der Magistrat Weiden an das Amt Parkstein ein Schreiben, in welchem er dasselbe aufforderte, einen Beitrag zum Wiederaufbau des Kirch- und Pfarrgebäudes zu leisten, mit der Begründung, daß die Gemeinde Parkstein

als Zehntherr[36]) von Weiden dazu verpflichtet sei. Parkstein weigerte sich nun dieser Verpflichtung nachzukommen, sodaß auf die Bitten des Magistrats Weiden hin die kurfürstliche Regierung von Sulzbach sich genötigt sah, einem diesbezüglichen Befehl an das Amt Parkstein ergehen zu lassen, welcher lautete: „Nachdem bei Annoch für landeromalen Bau der Kirchen und Pfarrgebäu zu Weyden der daselbst befindlichen Bürgerschaft fast zu beschwerlich fallen will, die benötigsten Baukosten zu prestieren; als befehlen Wir Euch hiedurch gnädigst, daß Ihr die Unterthanen im Unteren Bezirk zur Beusteu gegen versichernde reciprocation nochmalen angehen und anhalten sollet. Sulzbach, den 9. August 1759. An das kurfürstliche Pflegamt Parkstein also abgegangen."

Ein weiterer Brief der kurfürstlichen Regierung an den Magistrat Weiden gerichtet, fordert den Bürgermeister auf, unter allen Umständen von der Gemeinde Parkstein die Forderung beizutreiben und „sich in seinem rühmlichen Amt keineswegs irre machen zu lassen, sondern in diesem zu continuieren". Leider geben die Akten des städtischen Archivs Weiden sowie die Manualakten des katholischen Pfarramts, aus denen vorstehender Sachverhalt entnommen ist, keinen Aufschluß über die weiteren Streitigkeiten, namentlich ist daraus nicht zu ersehen, welche besondere Gründe einerseits die Stadt Weiden zur Betreibung ihrer Forderung berechtigte, andererseits die Gemeinde Parkstein zur Weigerung der Leistung veranlaßte. Offenbar handelte es sich bei den Streitigkeiten um den Wiederaufbau des protestantischen Pfarrhauses. Denn Kirche und Kirchturm waren innerhalb $2^1/_2$ Jahren wiederhergestellt, während das Pfarrgebäude erst 1781 vollendet wurde. Die Vermutung liegt nahe, daß die Gemeinde Parkstein sich

[36]) Brenner-Schäffer a. a. O. S. 40: Das Zehentrecht stammte aus der Zeit der Hussitenkriege, wo die damaligen eigentlichen Zehentherrn die Äbte des Klosterstifts Waldsaßen waren, welche zur besseren Ausübung des Zehentrechts dasselbe um 400 fl. zum Teil an die Stadt Weiden, zum Teil an das Landgericht Parkstein verpachteten. Während des 30-jährigen Krieges wurde das Zehentrecht den letzteren vollständig überlassen.

der Tragung der Baulast zu entziehen suchte unter dem Vorwand, es sollten vorerst die Parochianen zur Bestreitung der Kosten herangezogen werden, daß sie also, wenn überhaupt verpflichtet, erst in zweiter Linie als Zehentbesitzerin haftbar sei.

Diese Streitigkeiten zwischen den beiden Gemeinden Weiden und Parkstein bezüglich ihrer Baulast dürfte zu einer eingehenden rechtlichen Erörterung Veranlaßung geben. Vor allem ist nach einer gesetzlichen Bestimmung zu suchen, welche den Magistrat Weiden zu seiner Forderung berechtigt und diese ist jedenfalls zu finden in den Neuburger General-Visitationsartikeln vom Jahre 1576. Diese bestimmen im 45. Artikel unter Anderem folgendes: „Die Kirchen, Kapellen und Kirchhöfe sollen im wesentlichen Bau erhalten werden; Kirchengebäu betreffend sollen zur Besserung derselben diejenigen, so die Collatur und Zehent haben, um Hülfe angerufen werden. Item, wo ein Vorrath vorhanden, derselbige angegriffen und da keiner vorhanden, auf Mittel gedacht, damit die Dachung erhalten werde. Item, diejenigen so das Corpus haben, sollen zu solchem Gebäu contribuiren und mit gebührlicher Hilfe erscheinen. Die Unterthanen und Gemeinde sollen zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden zu scharwerken schuldig sein, auch dazu durch die Obrigkeit angehalten werden u. s. w."

Aus diesen General-Visitations-Artikeln geht hervor, daß diejenigen, die „Collatur und Zehent haben," verpflichtet sind, zum Bau kirchlicher Gebäude beizutragen. Nun behaupten die Zehent- und Patronatsherrn gerade in den Fällen, wo es sich um den Bau eines protestantischen Gebäudes handelt, in der Absicht ihre Verpflichtung umgehen zu können, daß die G. V. A. keine Rechtsgiltigkeit hätten und daß für die Protestanten die Bestimmungen des Tridentinums, welche ihnen die Verpflichtung zur Leistung auferlegen, nicht in Anwendung gebracht werden können, sodaß in solchen Fällen das gemeine protestantische Kirchenrecht in Betracht komme, das sie von der Tragung der kirchlichen Baulast entbinde.

In erster Linie wird also namentlich von katholischer Seite die Rechtsgiltigkeit der G. V. A. bestritten und einge-

wendet, daß die genannten Artikel wesentlich von den Bestimmungen des bayr. Landrechts abwichen und deshalb durch das Einführungspatent vom 2. Dezember 1778 aufgehoben worden seien. Demgegenüber ist zu erwidern: Im Einführungspatent Ziffer 3 hat das bayrische Landrecht die Bestimmung getroffen, daß diejenigen Vorschriften, welche sich auf das Lokalherkommen beziehen, in Kraft bleiben sollten. Nun sind, wie Engelhardt mit Recht ausführt, die General-Visitations-Artikel ein vor langer Zeit ausdrücklich gegebenes Anerkenntnis eines Landesherrn betreff der kirchlichen Baulast d. h. ein hergebrachtes Provinzialrecht, auf welches gerade das bayrische Landrecht neben dem Tridentinum bezüglich der Kirchenbaulast als giltige Rechtsquelle erweist. Auch das Appellationsgericht Amberg sprach sich in seinem Urteil vom 8. Februar 1856 im ähnlichen Sinne aus, indem es ausführt:

„Nach fasc. V der Adhibend-Akten: »die Reparierung und Baufälle bei der Pfarrkirche, Pfarrhof und Schulhäusern zu Neunkirchen 1817—1824 act-No. 142« wird sich auf diese General-Visitationsartikel bezogen und sie mit dem Ausdruck „Gesetz" in Verbindung gebracht, so daß allerdings gefolgert werden muß, daß fragliche Artikel in dem besagten Sprengel Geltung hatten, darüber auch nichts vorkommt, daß sie außer Wirksamkeit gesetzt worden wären und dieselben sich auch im Original als Gesetzbuch bei der Pfarrei Floß deponiert finden."

Daß diese Ansicht seiner Zeit, als das bayrische Landrecht eingeführt wurde, die herrschende war, beweisen auch die katholischen pfarramtlichen Akten. Aus diesen ergibt sich ganz deutlich, daß beim Pfarrhausbau im Jahre 1781 — 1778 wurde das bayrische Landrecht eingeführt — der Magistrat Weiden einen großen Teil der Baukosten bestritt, eine Leistung, deren der Magistrat sich sicher entzogen hätte, wenn man irgend wie das gesetzliche Recht der Generalvisitationsartikel auf Grund des bayrischen Landrechts hätte anfechten können. Denn die Verhältnisse der Stadt Weiden waren um jene Zeit gerade

nicht die glücklichsten und günstigsten, wie aus der Weidener Chronik erhellt.

Aber selbst angenommen, die Generalvisitationsartikel seien durch das bayrische Landrecht aufgehoben worden, so sind doch auch nach protestantischen Grundsätzen die Zehent- und Patronatsherrn vor den Parochianen zur Bestreitung der kirchlichen Baulast an protestantischen Kultusgebäuden verpflichtet. Bezüglich des protestantischen Kirchenrechts, für welches wenigstens hinsichtlich der Baulast keine neue selbständige Quelle geflossen ist, muß man annehmen, daß für die Protestanten keine allgemein gesetzlichen Abweichungen gelten, und es nehmen auch die Protestanten als Grundlage das kanonische Recht an. Nun gibt es allerdings einige Gemeinden, welche den Usufruktuar von seiner subsidiären Haftung entheben; doch es dürfte keine einzige Kirchenordnung geben, welche ohne Unterschied denselben von der Baulast befreit. Nach den allgemeinen Bestimmungen des kanonischen Rechtes gehören zu denjenigen, welche als Besitzer kirchlicher Güter und Einkünfte subsidiarisch baupflichtig sind, auch die Patrone und Zehentbesitzer, welche ihr Zehentrecht von der in Frage stehenden Kirche ableiten. Die Besitzer kirchlicher Einkünfte gehen aber nicht bloß der Natur der Sache nach den Parochianen in der Tragung der kirchlichen Baulast vor, sondern auch nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes wie auch nach dem Tridentinum. Es hat also das Tridentinum keineswegs etwas Neues bestimmt, sondern das längst Geltende nur eingeschärft. Auch das Urteil des obersten Gerichtshofes vom 13. August 1858 betätigt diese Ansicht, indem in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt wird: „Allein diesem ist zu entgegnen, daß auch nach protestantischen Grundsätzen den Zehentbesitzern vor der protestantischen Pfarrgemeinde die Baupflicht zu protestantischen Kultusgebäuden obliege, indem sich schon vor dem Concilium Tridentinum allgemein die Observanz dafür gebildet hatte, welche auch im natürlichen Billigkeitsgrunde wurzelt, daß derjenige, der von der Kirche etwas bezieht, derselben auch im Notfalle beizuspringen habe, so

daß das Concilium Tridentinum in diesem Punkte nichts Neues aufstellte, sondern nur das erneuerte und festsetzte, was vorher schon üblich war.“ Es muß also der in dem kanonischen Recht beziehungsweise im Tridentinum aufgestellte Grundsatz über die kirchliche Baulast solange für die Protestanten gelten, als nicht in den einzelnen Orten aus besonderen Gründen eine Ausnahme nachgewiesen werden kann.

Zieht man aus dieser Darstellung den Schluß, so darf man mit Recht behaupten, daß die Zehentbesitzer sowohl nach den Generalvisitationsartikel als auch nach protestantischem Kirchenrecht vor den Parochianen zur Bestreitung der Baukosten auch an protestantischen Kultusgebäuden verpflichtet sind und daß somit auch die Forderung des Magistrats Weiden gegenüber der Gemeinde Parkstein vollständig gerechtfertigt war.

§ 8.

Aufhebung des Simultaneums.

Erst in neuester Zeit kam es wiederum zu Streitigkeiten zwischen den beiden Konfessionsparteien in Weiden; aber dieser Streit sollte das Ende des Simultaneums bilden. Die alte Simultankirche wurde bei der von Jahr zu Jahr wachsenden Zahl der katholishen Bevölkerung zu klein, während die Protestanten in der Kirche Raum genug hatten. Das katholische Pfarramt stellte daher den Antrag auf Erweiterung der Simultankirche. Nun entstanden wiederum Streitigkeiten über die Baupflicht der beiden Konfessionen. Einerseits bestanden die Katholiken darauf, daß auch die Protestanten zur Bestreitung der Kosten herangezogen würden, da auch diese den Vorteil einer erweiterten und restaurierten Kirche bekämen, andererseits weigerten sich die Protestanten irgendwie zum Erweiterungsbau hinsichtlich der Kosten beizutragen und versagten ihre Zustimmung, daß das ungeteilte Vermögen der Simultankirche in Angriff genommen würde, da für sie keine Veranlassung bestände und der Erweiterungsbau der Kirche auch für die Katholiken nicht gerade unumgänglich notwendig sei, weil die Katholiken ihren Gottesdienst auf die verschiedenen ihnen selbst gehörigen Kirchen und Kapellen verteilen könnten.

Über die rechtliche Würdigung solcher Streitigkeiten ist auch von seiten hervorragender Kirchenrechtslehrer geschrieben worden. Hirschel (a. a. O. S. 380) ist der Meinung, daß eine Simultankirche zwar selbst dann, wenn sie für die Bedürfnisse

einer Konfession zu klein ist, erweitert werden könne und beziehungsweise müsse, daß sie dagegen, wenn sie auf irgend welche Weise zerstört wurde oder unbrauchbar geworden ist, rechtlich nicht wieder neu hergestellt, daher auch keine der beiden Kirchengemeinden zum Neubau gezwungen werden dürfe. Diese Ansicht Hirschels ist aber sehr auffallend, wenn man bedenkt, daß ein Erweiterungsbau doch ein teilweiser Neubau ist. Dem tritt Hinschius[37]) mit Recht entgegen und behauptet: „Bei bestehendem Simultangebrauche kann eine Änderung der Art der bisherigen Benützung des gottesdienstlichen Gebäudes niemals einseitig, vielmehr nur durch gütliche Vereinbarung beider Teile erfolgen. Wenn aber Verhältnisse eintreten, welche eine solche Änderung z. B. eine Reparatur oder einen Umbau der Simultankirche notwendig machen, und eine Einigung nicht erzielt werden kann, so bleibt nichts übrig, als daß die sonst zur Entscheidung von Streitigkeiten berufene Behörde die erforderlichen Festsetzungen trifft, sowie daß die letztere auf dem ein für alle Mal dafür gewiesenen Wege von einer Partei angerufen wird." Ähnlich Krais a. a. O. Seite 39 und Sehling a. a. O. S. 74 f: Schon bei Einführung des Simultaneums oder durch spätere Spezialgesetze und Verträge kann bestimmt worden sein, in welcher Weise sich die beiden Kirchengemeinden an der Unterhaltung jener Gegenstände, auf welche sich das Simultaneum erstreckt, insbesondere des Kirchengebäudes selbst zu beteiligen haben. Liegen solche Spezialnormen nicht vor, müssen die allgemeinen Grundsätze über Baulast mit jenen Besonderheiten angewendet werden, welche sich aus der konfessionellen Doppelstellung der Kirche und der Konkurrenz zweier Kirchengemeinden, gewöhnlich auch zweier Kirchenstiftungen ergeben. Streitigkeiten hierüber sind Zivil—Justizsachen. Es müssen also, wenn die besonderen Grundsätze versagen, die gewöhnlichen Normen des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden. Diese Ansicht der genannten Kirchenrechtslehrer wird auch durch die Praxis unterstützt, wie

[37]) Hinschius a. a. O. Seite 370.

auch der Weidener Rechtsfall lehrt. Bevor noch die zuständigen Behörden zur Entscheidung angerufen wurden, einigten sich die streitenden Parteien und nahmen zu einem Kompromiß Zuflucht. Die Katholiken überließen den Protestanten gegen eine Entschädigung einer Summe von 100000 Mark die Simultankirche zu Eigentum und legten den Grundstein zu einem neuen Gotteshaus und somit fand das seit dem Jahre 1663 bestehende simultaneum ecclesiasticum in Weiden im Jahre 1900 sein Ende.

Druck von Ferdinand Nickl in Weiden.